

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Studienordnung für den Studiengang "Lehramt an berufsbildenden
Schulen" und Erläuterung

Seite 2

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Herausgeber: Der Präsident der Universität Hannover, Welfengarten 1, 30167 Hannover

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, Dezernat 4

Auflage: 370

<http://www.uni-hannover.de/aktuell/veroeff/verkuend.htm>.

**Studienordnung für den Studiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen"
hier: Erläuterungen gem. § 14 Abs. 3 NHG**

Die vorgelegte Studienordnung beruht auf den Vorgaben der Prüfungsverordnung für die Lehrämter (PVO-Lehr I) vom 15.04.1998 für deren erste Ausbildungsphase. Die umfangreichen und detaillierten Vorgaben der PVO-Lehr I bezüglich des Umfangs und der Inhalte der einzelnen Studienfächer, der Wahlmöglichkeiten, der Praktika, der zu erbringenden Studienleistungen, der Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen u. a. lassen den Hochschulen wenig Gestaltungsmöglichkeiten für das Studium der verschiedenen Lehramtsstudiengänge.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Studienordnung eine konsequente und geeignete Umsetzung der Vorgaben der PVO-Lehr I darstellt und an der Universität Hannover die Voraussetzungen für ein Studium schafft, das für den Beruf der Lehrerin und des Lehrers in der jeweils gewählten Studienart qualifiziert.

Der Fachbereichsrat Erziehungswissenschaften hat die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Die gema § 14 Abs. 3 NHG vorgeschriebene Begutachtung durch andere Fachbereiche hat stattgefunden. Der Senat der Universitat Hannover hat zu der Studienordnung zustimmend Stellung genommen. Die Studienordnung tritt gema § 14 Abs. 4 NHG am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Verköndungsblatt in Kraft.

Studienordnung fur den Studiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen" der Universitat Hannover

auf der Grundlage der "Verordnung uber die Ersten Staatsprufungen fur
Lehramter im Land Niedersachsen (PVO-Lehr I)" vom 15. April 1998

Teil I

Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Studienordnung

Diese Studienordnung enthalt die Regelungen fur ein ordnungsgemaes Studium auf der Grundlage der PVO-Lehr I. Sie legt in ubereinstimmung mit den Zulassungsvoraussetzungen und den inhaltlichen Prufungsanforderungen der Prufungsverordnung die Studieninhalte und den Studienaufbau fest.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Durch das Studium sollen die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fahigkeiten erworben werden, die fur die Ausubung des „Lehramtes an berufsbildenden Schulen“ erforderlich sind.
- (2) Das Studium wird mit der „Ersten Staatsprufung fur das Lehramt an berufsbildenden Schulen“ als Voraussetzung fur die Einstellung in den Vorbereitungsdienst fur das Lehramt an berufsbildenden Schulen abgeschlossen.

§ 3

Studienbereiche

- (1) Das Studium fur das Lehramt an berufsbildenden Schulen umfasst folgende Bereiche:
 - a) das Studium der Berufs- und Wirtschaftspadagogik,
 - b) das fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studium einer der beruflichen Fachrichtungen: Bautechnik, Elektrotechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung, Holztechnik, Lebensmittelwissenschaft, Metalltechnik oder Textil- und Bekleidungstechnik,
 - c) das fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studium eines der Unterrichtsfacher: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Franzosisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Mathematik, Physik, Politik (Schwerpunktbereich A Sozialwissenschaften oder B Geschichtswissenschaft), Sport oder Sonderpadagogik fur das Lehramt an berufsbildenden Schulen anstelle eines Unterrichtsfaches, und zwei Schulpraktika.
- (2) Das Unterrichtsfach Biologie ist nur in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft moglich.
- (3) Die Studieninhalte und der Studienaufbau der einzelnen Facher sind in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

§ 4

Studienbeginn, Studiendauer, Studienabschnitte

- (1) Das Studium beginnt mit dem Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschlielich Prufungszeit betragt 9 Semester.

(3) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (Erster Studienabschnitt), das in der Regel nach dem 4. Semester bzw. im Unterrichtsfach oder in der Sonderpädagogik für berufsbildende Schulen nach dem 6. Semester mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in ein Hauptstudium (Zweiter Studienabschnitt), das in der Regel nach dem 8. Semester abgeschlossen wird. Das 9. Semester ist das Prüfungssemester zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

§ 5

Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium hat einen Umfang von 160 Semesterwochenstunden (Belegzeit)¹. In der Regel wird ein Verhältnis von Vor- und Nachbereitungszeit zur Belegzeit von etwa 1:1 zugrunde gelegt. Begründete Abweichungen hiervon sind in den fachspezifischen Anlagen angegeben.

(2) Von diesen 160 SWS entfallen auf die einzelnen Fächer

Berufs- und Wirtschaftspädagogik	30 SWS
Berufliche Fachrichtung, davon ein Fünftel Fachdidaktik	80 SWS
Unterrichtsfach bzw. Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, davon ein Fünftel Fachdidaktik	50 SWS

(3) Es muss eine Lehrveranstaltung zur Sprecherziehung belegt werden, sofern Mittel dazu zur Verfügung stehen. Dadurch verringert sich die Belegzeit entsprechend in einem der Fächer nach Abs. 2 nach Wahl der oder des Studierenden.

§ 6

Berufspraktische Tätigkeit

(1) Die berufspraktische Tätigkeit umfasst eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der gewählten beruflichen Fachrichtung entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf oder an deren Stelle Praktika von insgesamt 52 Wochen. Es gelten die Bestimmungen der "Ordnung zum Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit als Einstellungsvoraussetzung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen im Land Niedersachsen" vom 25.10.1995.

(2) In den Fällen, in denen keine einschlägige Berufsausbildung vorliegt, wird empfohlen, einen möglichst großen Anteil der berufspraktischen Tätigkeit von insgesamt 52 Wochen als Basis für ein fachbezogenes Studium vor oder während des Studiums zu absolvieren. Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung ist der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von mindestens 26 Wochen.

(3) Für die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit ist an der Universität Hannover das Praktikantenamt am Institut für Berufspädagogik zuständig.

§ 7

Schulpraktika

(1) Während des Studiums sind zwei Schulpraktika von insgesamt acht bis zehn Wochen Dauer erfolgreich abzuleisten. Die Schulpraktika sind das Allgemeine Schulpraktikum und das Fachpraktikum in der beruflichen Fachrichtung und im Unterrichtsfach.

Wenn Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen anstelle des Unterrichtsfaches gewählt wird, ist zusätzlich ein Praktikum in der außerschulischen Jugendarbeit abzuleisten.

(2) Das erste Schulpraktikum ist zugleich Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung im Fach Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

¹ Darin sind nicht die Durchführungszeiten für Praktika außerhalb der Universität enthalten. Dies gilt auch für semesterbegleitende Praktika.

(3) Die Schulpraktika werden an öffentlichen berufsbildenden Schulen oder an anerkannten Ersatzschulen - in der Regel an Berufsschulen und in Klassen der jeweiligen beruflichen Fachrichtung – in der beruflichen Fachrichtung und im Unterrichtsfach abgeleistet. Tritt Sonderpädagogik an die Stelle eines Unterrichtsfachs, werden die Praktika im entsprechenden Umfang vor allem in Klassen des Berufsvorbereitungsjahrs sowie im weiteren in Klassen des Berufsgrundbildungsjahres und in Klassen, die keinen schulischen Abschluss erfordern, abgeleistet.

(4) Das erste Schulpraktikum wird vom Institut für Berufspädagogik betreut. Das zweite Schulpraktikum im Umfang von mindestens fünf Wochen wird von den zuständigen Instituten der beruflichen Fachrichtung und des Unterrichtsfaches betreut.

(5) Die Schulpraktika werden von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme wird bescheinigt (gemäß Durchführungsbestimmungen zu § 49 PVO-Lehr I), wenn

- a) die Teilnahme und Mitarbeit in den Begleitseminaren regelmäßig erfolgte,
- b) die Vorbereitung der Unterrichtsstunden zumindest ausreichend war,
- c) ein den Anforderungen genügender Praktikumsbericht vorgelegt wurde,
- d) keine erheblichen Bedenken dagegen bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Lehrerberuf erwarten lassen.

(7) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für das erste und zweite Schulpraktikum im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen der Universität Hannover in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Studienleistungen

(1) Die gemäß Studienordnung und im Rahmen des Lehrangebots belegten Lehrveranstaltungen sind zum Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums zu dokumentieren.

(2) Die Anzahl der zur Zwischenprüfung und zur Ersten Staatsprüfung zu erwerbenden Leistungsnachweise sowie Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen werden im Einzelnen in den fachspezifischen Anlagen dieser Studienordnung aufgeführt.

§ 9

Besuch von Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl

Soweit Lehrveranstaltungen nur mit beschränkter Teilnehmerzahl durchgeführt werden können, werden die näheren Regelungen zum Auswahlverfahren in den fachspezifischen Anlagen beschrieben.

§ 10

Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung findet in der Regel mit Ablauf des 4. Studienseesters statt. Sie besteht aus je einer Fachprüfung

- in der beruflichen Fachrichtung
- im Unterrichtsfach bzw. Sonderpädagogik für das "Lehramt an berufsbildenden Schulen" und
- in Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

Die Zwischenprüfung im Unterrichtsfach oder in Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen kann zu einem späteren Zeitpunkt, in der Regel mit Ablauf des 6. Semesters abgelegt werden. Die bestandene Zwischenprüfung ist Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung.

(2) Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung sind

- der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots,
- die weiteren Nachweise gemäß der fachspezifischen Anlagen zur Ordnung der Zwischenprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen 2001.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen ist zuzulassen wer nachweist:
- ein ordnungsgemäßes Studium,
 - die bestandene Zwischenprüfung gemäß der "Ordnung der Zwischenprüfung für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Hannover" 2001,
 - eine der gewählten beruflichen Fachrichtung entsprechende berufspraktische Tätigkeit (mindestens im Umfang von 26 Wochen; vgl. § 6),
 - zwei Schulpraktika von insgesamt 8 bis 10 Wochen Dauer,
 - die erfolgreiche Teilnahme an jeweils einer Lehrveranstaltung
 - zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht,
 - zur ästhetischen Bildung,
 - zu fächerübergreifenden Lernfeldern,
 - zu einem Projekt,
 - die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Sprecherziehung
 - die übrigen, in den fachspezifischen Anlagen festgelegten Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Eine erfolgreiche Teilnahme wird bescheinigt (Leistungsnachweis). Leistungsnachweise setzen eine mindestens ausreichende Einzelleistung voraus, die in der Regel schriftlich erbracht wird, z.B. als Klausur, Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung (Referat), Studienarbeit, Bearbeitung von Experimentalpraktikums- oder von Seminaraufgaben, Bearbeitung von Gestaltungs- und Konstruktionsaufgaben oder schriftliche und praktische Bearbeitung einer Projektaufgabe. Protokolle über den Verlauf von Lehrveranstaltungen reichen nicht aus.

§ 12

Prüfungsteile der Ersten Staatsprüfung

- (1) Prüfungsteile sind
- die Hausarbeit in Berufs- und Wirtschaftspädagogik oder in einem der Fächer der beruflichen Fachrichtung oder im Unterrichtsfach bzw. in Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen,
 - je eine Arbeit unter Aufsicht (Klausur)
 - a) in Berufs- und Wirtschaftspädagogik,
 - b) in einem der Fächer der beruflichen Fachrichtung,
 - c) im Unterrichtsfach bzw. in Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen,
 - je eine mündliche Prüfung
 - a) in Berufs- und Wirtschaftspädagogik,
 - b) in den Fächern der beruflichen Fachrichtung,
 - c) im Unterrichtsfach bzw. in Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.
 - gegebenenfalls die fachpraktische Prüfung im Unterrichtsfach Sport.

(2) Die Hausarbeit soll erkennen lassen, dass die oder der Studierende mit der dem Fach eigenen wissenschaftlichen Arbeitsweise vertraut und zu selbstständigen Urteil fähig ist. Die Zulassung kann frühestens am Ende des 7. Semesters erfolgen. Ist die Hausarbeit letzter Prüfungsteil, muss das Thema spätestens einen Monat nach Abschluss der anderen Prüfungsteile beantragt werden. Das Thema für die Hausarbeit kann aus fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer oder aus beiden Perspektiven gestellt werden. Die Bearbeitungsfrist beträgt vier Monate. Die Bearbeitungsfrist kann auf Antrag der oder des Prüfenden um bis zu zwei Monate verlängert werden, wenn zur Anfertigung der Arbeit die Durchführung von Experimenten oder die Gewinnung empirischer Daten erforderlich ist.

Gruppenarbeiten sind zulässig, wenn die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sind, den Anforderungen an eine selbstständige Prüfungsleistung entsprechen und das Thema die Bearbeitung durch mehrere Studierende erfordert.

(3) In der Klausur soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Studium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in begrenzter Zeit anwenden kann. Sie oder er muss aus drei gestellten fachwissenschaftlichen Themen eines auswählen. Für jede Klausur stehen vier Stunden zur Verfügung.

(4) In der mündlichen Prüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er über ein breites Grundlagenwissen und über vertiefte Kenntnisse verfügt, die sie oder er in den Gesamtzusammenhang des Fachs einordnen kann. Die oder der Studierende kann in jedem Fach einen Schwerpunkt und die Teilbereiche, in denen sie oder er vertiefte Kenntnisse erworben hat, angeben und sich zum Schwerpunkt kurz zusammenhängend äußern. Das Thema der Hausarbeit und die Aufgaben der Arbeit unter Aufsicht sollen nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt

- in Berufs- und Wirtschaftspädagogik etwa 45 Minuten
- in den Fächern der beruflichen Fachrichtungen je etwa 30 Minuten
- im Unterrichtsfach oder in Sonderpädagogik etwa 60 Minuten.

(5) Nicht bestandene Prüfungsteile können nach Maßgabe der PVO-Lehr I § 13 wiederholt werden.

§ 13 Freiversuch

Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen (Freiversuch), wenn

- im Falle der Zwischenprüfung die Fachprüfungen mit Ablauf des 4. Semesters (Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Fächer der beruflichen Fachrichtung) bzw. des 6. Semesters (Unterrichtsfach bzw. Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen) abgelegt wurden,
- im Falle der Ersten Staatsprüfung, wenn die gesamte Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde.

Pro Fachprüfung in der Zwischenprüfung bzw. pro Staatsprüfung ist nur ein Freiversuch zulässig. Legen die Anlagen zur Zwischenprüfungsordnung für die Ablegung der einzelnen Fachprüfungen jeweils Prüfungstermine fest, so gelten die Prüfungsleistungen als Freiversuch, die zu diesem Termin abgelegt wurden.

§ 14 Studienplan

(1) Die zuständigen Institute bzw. Fachbereiche erstellen Studienpläne für ihre Fächer, in denen die Lehrbereiche und die Stundenumfänge der einzelnen Lehrveranstaltungen angegeben sind.

(2) Die Studienpläne zeigen, wie das Studium unter Berücksichtigung der Prüfungsordnungen und der Studienordnung ordnungsgemäß durchgeführt und in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 15 Erweiterungsprüfung

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat, kann eine Erweiterungsprüfung gem. § 53 der PVO-Lehr I ablegen.

(2) Die Erweiterungsprüfung kann in den Unterrichtsfächern bzw. in Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und in den beruflichen Fachrichtungen, die an der Universität Hannover als Teilstudiengänge für das Lehramt an berufsbildenden Schulen eingerichtet sind, abgelegt werden.

§ 16 Studienberatung

(1) Die "Zentrale Studienberatung" der Universität Hannover ist zuständig für die allgemeine Studienberatung. Sie erteilt Auskünfte und berät bei fächerübergreifenden Problemen.

(2) Für die Studienberatung in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung bzw. im Unterrichtsfach stehen die Lehrenden der jeweils zuständigen Institute zur Verfügung.

(3) Auskünfte zur berufspraktischen Tätigkeit erteilen das Praktikantenamt am Institut für Berufspädagogik und die Institute der beruflichen Fachrichtungen.

(4) Allgemeine Auskünfte zur Organisation der Schulpraktika erteilt der oder die Beauftragte für die Schulpraktika im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen am Institut für Berufspädagogik. Auskünfte zu vor- und nachbereitenden und begleitenden Lehrveranstaltungen und Praktika geben die jeweils zuständigen Institute.

(5) Auskünfte geben

- zur Zwischenprüfung die zuständigen Zwischenprüfungsausschüsse
- zur Ersten Staatsprüfung das Niedersächsische Landesprüfungsamt für Lehrämter.

**Teil 2:
Fachspezifische Anlagen**

Entwurf vom 11.10.2000/22.11.2000

Inhaltsverzeichnis:

Fach	Seite
Berufs- und Wirtschaftspädagogik	
Berufliche Fachrichtung Bautechnik	
Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik	
Berufliche Fachrichtung Farbtechnik und Raumgestaltung	
Berufliche Fachrichtung Holztechnik	
Berufliche Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft	
Berufliche Fachrichtung Metalltechnik	
Berufliche Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik	
Unterrichtsfach Biologie	
Unterrichtsfach Chemie	
Unterrichtsfach Deutsch	
Unterrichtsfach Englisch	
Unterrichtsfach Evangelische Religion	
Unterrichtsfach Katholische Religion	
Unterrichtsfach Mathematik	
Unterrichtsfach Physik	
Unterrichtsfach Politik	
Unterrichtsfach Sport	
Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen	

Berufs- und Wirtschaftspädagogik

Das ordnungsgemäße Studium umfasst 30 Semesterwochenstunden.

Zusätzlich ist ein allgemeines Schulpraktikum abzuleisten.

Aufteilung des Semesterwochenstunden

Das Studium erfolgt in 3 Studienbereichen:

1. Psychologische und soziologische Grundlagen berufs- und wirtschaftspädagogischen Denkens und Handelns
2. Didaktik beruflicher Lehr- und Lernprozesse
3. Funktionen und Strukturen beruflicher Bildung

Grundstudium (16 SWS)

Pflichtbereich

Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik		2 SWS
Vorbereitung und Auswertung des ersten Schulpraktikums		2 SWS
1. Studienbereich		4 SWS
Lern-, entwicklungs- und handlungspsychologische Grundlagen beruflicher Bildungsprozesse	2 SWS	
Vorberufliche und berufliche Sozialisation, Forschungsmethoden	2 SWS	
2. Studienbereich (Analyse und Planung von Unterricht)		4 SWS
Curriculare Grundlagen und Unterrichtsforschung	2 SWS	
Theorien, Modelle und Konzeptionen	2 SWS	
3. Studienbereich		2 SWS
Organisatorische und rechtliche Grundlagen der Berufsbildung und ihre Entwicklung im Kontext gesellschaftlichen Wandels	2 SWS	
insgesamt		14 SWS

Wahlbereich

z. B. Einführungen in das Studium, Tutorium	2 SWS
---	-------

Hauptstudium (14 SWS)

Wahlpflichtbereich

Theoriebildung und Methoden qualitativer und quantitativer Forschung		2 SWS
1. Studienbereich		2 SWS
Vertiefung in psychologischen und soziologischen Aspekten der Berufsbildung und ihrer Bedingungen bzw. sozial- und sonderpädagogischen Grundlagen	2 SWS	
2. Studienbereich		
Vertiefungen in theoretischen und konzeptionellen Aspekten der Planung, Durchführung und Auswertung beruflicher Lehr- und Lernprozesse. Eingeschlossen sind dabei u.a. auch die Bereiche berufliche Erwachsenen- und Weiterbildung, berufliche Umweltbildung, Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht, interkulturelle Pädagogik.	4 SWS	
3. Studienbereich		
Vertiefungen in Gebieten wie Arbeit - Beruf - Gesellschaft, Produktion und Qualifikation, Berufsbildungs- und Arbeitsmarktpolitik, Berufsbildungsreform, internationale Aspekte der Berufsbildung	4 SWS	
insgesamt		12 SWS

Wahlbereich

Lehrveranstaltung nach Wahl	2 SWS
-----------------------------	-------

Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vorbereitung und Auswertung des ersten Schulpraktikums.

Dieser Nachweis ist bis zum Beginn der letzten Teilprüfung zu erbringen.

Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Die mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten erstreckt sich über Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und geht von Schwerpunkten aus, die aus den Studienbereichen entnommen sind.

Die Schwerpunkte werden zwischen den Studierenden und den Prüfenden vereinbart.

Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus einer studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistung im Rahmen einer Grundlagenveranstaltung, wahlweise aus einem der Studienbereiche. Sofern der schriftliche Prüfungsteil in Form einer Klausur abgeleistet wird, beträgt die Prüfungsdauer 2 Stunden.

Erste Staatsprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vorbereitung und Auswertung des ersten Schulpraktikums
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den drei genannten Bereichen; einer der Nachweise muss in einer Lehrveranstaltung erbracht werden, die ein fächerübergreifendes Lernfeld berücksichtigt.

Bezieht sich der Nachweis zum 2. Studienbereich (Didaktik beruflicher Lehr- und Lernprozesse) auf die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht, so kann er zugleich als Nachweis nach § 11 Abs. 1 gelten.

Eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme wird in der Regel für eine mindestens ausreichende Leistung in einer Vertiefungsveranstaltung ausgestellt. Diese Leistung kann erbracht werden durch

- eine mindestens zweistündige Klausur
- eine schriftliche Ausarbeitung mit einem Vortrag (Referat)
- durch die Lösung von Praktikums- oder Seminaraufgaben
- durch die praktische Durchführung und schriftliche Bearbeitung einer Projektaufgabe

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung statt.

Arbeit unter Aufsicht (Dauer 4 Stunden)

Für die Arbeit unter Aufsicht werden drei Themen, die jeweils einem der genannten drei Bereiche des Fachs Berufs- und Wirtschaftspädagogik entsprechen, zur Auswahl gestellt.

Mündliche Prüfung (Dauer etwa 45 Minuten)

Zur mündlichen Prüfung können aus den drei Bereichen des Fachs ein Schwerpunkt und die Teilbereiche, in denen vertiefte Kenntnisse vorhanden sind, angegeben werden; die Prüfung im Schwerpunkt soll ein Drittel der Prüfungszeit nicht überschreiten.

Im Rahmen der Durchführung der Ersten Staatsprüfung ist es möglich die Hausarbeit in Berufs- und Wirtschaftspädagogik anzufertigen

Berufliche Fachrichtung Bautechnik

Das ordnungsgemäße Studium umfasst 80 - 85,5 SWS (nominal 101 — 105 SWS), davon 19 SWS in der Fachdidaktik.

Zusätzlich ist ein Fachpraktikum im Rahmen des zweiten Schulpraktikums abzuleisten.

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Allgemeine Hinweise

Das Verhältnis Vor- und Nachbereitungszeit zur Belegzeit ist bei Veranstaltungen mit entsprechend umfangreichen experimentellen oder künstlerischen Übungsanteilen mit 0,5 :1 angesetzt, da dort im Schnitt nur die Hälfte der Belegzeit (oder weniger) als Vor- und Nachbereitungszeit anfällt. Die Veranstaltungen mit Übungsanteilen sind in der tabellarischen Aufstellung "Fächer, Art und Anzahl der Leistungsnachweise" als Übungen ausgewiesen und gehen mit dem Faktor 0,5 bewertet in die Summe der SWS ein.

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium mit 57 — 59,5 SWS (nominal 73 SWS) und ein Hauptstudium mit 23 — 26 SWS (nominal 28 — 32 SWS).

Grundstudium

Das Grundstudium umfasst 18 überwiegend einsemestrige Fächer.

Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung werden studienbegleitend erbracht.

Alle zu studierenden Fächer gehören zum Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereich. Die Wahlmöglichkeiten sind tabellarisch dargestellt.

Pflichtbereich	Prüfungsleistungen ¹	SWS nominal		SWS effektiv ²
<i>Grundlagen der Architektur und des Städtebaus sowie der Baukonstruktion</i>				
1. Informatik-Grundlagen I	SZ	TV 2	TU 1	2,5
2. Informatik-Grundlagen II	SZ	TV 2	TU 1	2,5
3. Bau-/Stadtbaugeschichte I	SZ	TV 2	TU 1	2,5
4. Baukonstruktion I	SZ	TV 2	TU 3	3,5
5. Baukonstruktion II	SZ	TV 2	TU 3	3,5
6. Tragkonstruktionen I	K	TV 2	TU 3	3,5
7. Tragkonstruktionen II	K	TV 2	TU 3	3,5

¹ K Klausur

M mündliche Prüfung

P Projekt (Ein Projekt umfasst praxisbezogene planerische Arbeiten unter Berücksichtigung von realen Planungs- und Bauvorgängen)

R Referat

S Studienarbeit

SZ sonst. schriftliche u. zeichnerische Arbeiten

Bei mehreren Prüfungsleistungen zu einer Fachprüfung: Festlegung nach Maßgabe der oder des Prüfenden vor Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung.

² Die Veranstaltungen mit Übungsanteilen sind als Übungen ausgewiesen und gehen mit dem Faktor 0,5 bewertet in die Summe der SWS ein.

Pflichtbereich	Prüfungsleistungen ¹	SWS nominal		SWS effektiv ²
<i>Grundlagen der Darstellenden Geometrie und der Gestaltung</i>				
8. Technische Darstellung I	SZ	TV 2	TU 1	2,5
9. Technische Darstellung II	SZ	TV 2	TU 1	2,5
<i>Grundlagen der Bauphysik und Bauchemie</i>				
10. Baustoffkunde I	K	TV 3	-	3,0
11. Bauphysik I	K	TV 2	TU 1	2,5
12. Grundlagen der Werkstoffchemie	K, SZ	TV 8	TU 2	9,0
13. Mechanikgrundlagen zur Fertigungstechnik	K	TV 2	TU 1	2,5
14. Einführung in die Elektrotechnik und deren physikalische Grundlagen	K	TV 2	TU 2	3,0
<i>Grundlagen der Didaktik der beruflichen Fachrichtung</i>				
15. Grundlagen der Fachdidaktik für Bautechnik, Holztechnik und Farbtechnik und Raumgestaltung	SZ, R	TV 2	TU 1	2,5
16. Chemische und Physikalische Experimente zur Werkstoff- und Fertigungstechnik	K, SZ	SE 4	TU 2	5,0
insgesamt		41	26 (13)	54

Wahlpflichtbereich 17. und 18.: 2 Fächer nach Wahl aus:	Prüfungsleistungen ¹	SWS nominal		SWS effektiv ²
- Planungs-/Architekturtheorie I	R, SZ	TV 2	TU 1	2,5
- Architektursoziologie I	K, SZ	SE 3	-	3,0
- Bau-/Stadtbaugeschichte II	SZ	TV 2	TU 1	2,5
- Bau-/Stadtbaugeschichte III	SZ	TV 2	TU 1	2,5
- Bau-/Stadtbaugeschichte IV	SZ	TV 2	TU 1	2,5
- Künstlerische Gestaltung I	SZ	-	EU 3	1,5
- Künstlerische Gestaltung II	SZ	-	EU 3	1,5
- Künstlerische Gestaltung III	SZ	-	EU 3	1,5
- Künstlerische Gestaltung IV	SZ	-	EU 3	1,5
- Künstlerische Gestaltung V	SZ	-	EU 3	1,5
- Gebäudelehre I	SZ	TV 2	TU 1	2,5
- Technischer Ausbau I / Ressourcensparendes Bauen I	SZ, M	TV 2	TU 1	2,5
Insgesamt		0-5	1 – 6 (0,5 – 3)	3 – 5,5
Grundstudium insgesamt		41 – 46	27 – 32 (13,5 – 16)	57 – 59,5

¹ K Klausur

M mündliche Prüfung

P Projekt (Ein Projekt umfasst praxisbezogene planerische Arbeiten unter Berücksichtigung von realen Planungs- und Bauvorgängen)

R Referat

S Studienarbeit

SZ sonst. schriftliche u. zeichnerische Arbeiten

Bei mehreren Prüfungsleistungen zu einer Fachprüfung: Festlegung nach Maßgabe der oder des Prüfenden vor Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung.

² Die Veranstaltungen mit Übungsanteilen sind als Übungen ausgewiesen und gehen mit dem Faktor 0,5 bewertet in die Summe der SWS ein.

Hauptstudium

Pflicht-/Wahlpflichtbereich	Studienleistungen ¹	SWS nominal		SWS effektiv ²
19. Ausführungsplanung und Fertigungstechnik I – IV	S, P	TV 4	TU 4	6,0
20. Wahlweise eines der folgenden Fächer: – Baukonstruktion III – Bauphysik II	SZ	EV 2	EU 2	3,0
21. Tragkonstruktionen IV, V oder VI mit 2 Schwerpunkten aus – Stahlbetonbau – Holzbau – Mauerwerksbau – Stahlbau	SZ	TV 2 bzw. TV 4	TU 2 bzw. TV 4	3,0 bzw. 6,0
22. Fachdidaktik Bautechnik I bis IV – Fachdidaktische Analysen, Lehrmittelkonzeption und –gestaltung – Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht – Experimentieren – Unterrichtsplanung	S, P	SE 8	TU 2	9,0
23. Begleitseminar zum 2. Schulpraktikum	SZ, P	SE 2		2,0
Hauptstudium insgesamt		18 – 20	10 – 12 (5 – 6)	23 – 26

Hinweise zum Fachdidaktikstudium

Die Teilleistungen Fachdidaktik I und II können gleichzeitig erbracht werden. Sie sind Voraussetzung für das Studium von Fachdidaktik III und IV.

Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach § 11 Abs. 1:

- Lehrveranstaltung zur ästhetischen Erziehung:
wird durch die Fachangebote Künstlerische Gestaltung I, II, III, IV und V oder durch die Fachangebote Baugeschichte I, II, III und IV im Grundstudium abgedeckt.
- Lehrveranstaltung zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht:
wird durch das Teilfach Fachdidaktik II - Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht im Hauptstudium erfüllt.
- Lehrveranstaltung zu fächerübergreifenden Lernfeldern:
wird im Grundstudium als "Grundlagen der Fachdidaktik für Bautechnik, Holztechnik und Farbtechnik und Raumgestaltung" sowie in den "Chemischen und physikalischen Experimenten zur Werkstoff- und Fertigungstechnik" studiert. Gleiches gilt für die Fachdidaktik-Vertiefung im Hauptstudium für die Anteile "Fachdidaktik I - Fachdidaktische Analysen, Lehrmittelkonzeption und -gestaltung" und "Fachdidaktik II - Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht".
- Projekt:
wird mit der Begleitveranstaltung zum zweiten Schulpraktikum erfüllt.

¹ K Klausur
M mündliche Prüfung
P Projekt (Ein Projekt umfasst praxisbezogene planerische Arbeiten unter Berücksichtigung von realen Planungs- und Bauvorgängen)
R Referat
S Studienarbeit
SZ sonst. schriftliche u. zeichnerische Arbeiten

Bei mehreren Prüfungsleistungen zu einer Fachprüfung: Festlegung nach Maßgabe der oder des Prüfenden vor Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung.

² Die Veranstaltungen mit Übungsanteilen sind als Übungen ausgewiesen und gehen mit dem Faktor 0,5 bewertet in die Summe der SWS ein.

Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen und Art und Umfang der Fachprüfung ergeben sich aus der tabellarischen Übersicht des Grundstudiums.

Erste Staatsprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus den Bereichen 19 – 22
- Nachweise über:
 - eine fachbezogene berufspraktische Tätigkeit
 - die erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum in der beruflichen Fachrichtung im Rahmen des Zweiten Schulpraktikums

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung statt.

Arbeit unter Aufsicht (Dauer 4 Stunden)

Sie wird in einem der Bereiche 19 – 21 nach Wahl der oder des Studierenden abgelegt.

Mündliche Prüfung (Dauer jeweils etwa 30 Minuten)

Es finden drei mündliche Prüfungen in den zwei Bereichen 19 – 21, in denen nicht die Klausur geschrieben wurde, sowie im Bereich 22 statt.

Hausarbeit

Im Rahmen der Durchführung der Ersten Staatsprüfung ist es möglich, die Hausarbeit in der beruflichen Fachrichtung Bautechnik in einem der Bereiche 19 – 22 nach Wahl der oder des Studierenden anzufertigen.

Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik

Das ordnungsgemäße Studium umfasst 90 SWS, davon 22 SWS in Didaktik der Elektrotechnik.

Zusätzlich ist ein Fachpraktikum im Rahmen des zweiten Schulpraktikums abzuleisten.

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (60 SWS) und ein Hauptstudium (30 SWS).

Grundstudium

Pflichtbereiche

Lehrveranstaltungen	V / SE	Ü	Σ
Mathematik für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen I u. II	7	7	14
Grundlagen der Elektrotechnik I, II und III	6	6	12
Technische Kommunikation und Arbeitsplanung (Fachdidaktik)	2	-	2
Elektrotechnisches Grundlagenlabor I, II und III	-	8	8
Didaktik der Elektrotechnik I	2	-	2
Grundlagen der Energiewandlung und Energieversorgung	4	2	6
Signale und Systeme	4	-	4
Grundzüge der elektrischen Messtechnik	2	1	3
Technische Informatik (einschließlich Programmierung)	5	4	9
Insgesamt SWS	32	28	60

Leistungsnachweise im Grundstudium

(zugleich studienbegleitende Zwischenprüfungsleistungen)

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur
 - Technischen Kommunikation und Arbeitsplanung
 - Technischen Informatik
 - Didaktik der Elektrotechnik
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den elektrotechnischen Grundlagenlaboren

Hauptstudium

Es sind zwei Kernfächer (Energietechnik für LbS und Kommunikationstechnik für LbS) und ein Schwerpunktbereich zu studieren.

Im gewählten Schwerpunktbereich ist ein Fach auszuwählen:

Schwerpunktbereich	Fach
Energietechnik	<ul style="list-style-type: none"> - Energieversorgung - Elektrische Maschinen u. Antriebe - Hochspannungstechnik - Leistungselektronik
Nachrichtentechnik	<ul style="list-style-type: none"> - Kommunikationsnetze - Nachrichtenübertragung - Nachrichtenverarbeitung - Hochfrequenztechnik
Automatisierungstechnik	<ul style="list-style-type: none"> - Regelungstechnik - Steuerungstechnik - Messtechnik
Informationstechnik	<ul style="list-style-type: none"> - Logischer Entwurf digitaler Schaltungen - Softwaretechnik - Rechnerwerke und Rechnersysteme - Mikroelektronik

Pflichtbereich

Energietechnik für LbS (Fachdidaktik)	4 SWS
Kommunikationstechnik für LbS (Fachdidaktik)	4 SWS
Didaktik der Elektrotechnik II	2 SWS
Insgesamt	10 SWS

Wahlpflichtbereich

2 Lehrveranstaltungen im Schwerpunktbereich	4 SWS
2 Lehrveranstaltungen zur Automatisierungstechnik	4 SWS
Oberstufenlaboratorium im Schwerpunktbereich	4 SWS
2 Projekte (Fachdidaktik)*	8 SWS
Insgesamt	20 SWS

- * Die fachdidaktischen Zielsetzungen zur Organisation, Planung, Erprobung und kritischen Reflexion berufsschulrelevanter, komplexer Unterrichtsvorhaben werden im Seminar für Schulversuche an zwei Projekten erarbeitet. Im Rahmen dieses Seminars erfolgt die Betreuung zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des 2. Schulpraktikums in der beruflichen Fachrichtung.

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- 2 Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen zur Automatisierungstechnik
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Oberstufenlaboratorium
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an 2 Projekten zur Didaktik der Elektrotechnik

Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht, zur ästhetischen Bildung, zu fächerübergreifenden Lernfeldern und an einem Projekt können auch in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik erbracht werden.

ZwischenprüfungZulassungsvoraussetzungen

Für die Fachprüfung Elektrotechnik sind neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen keine fachspezifischen Vorleistungen nachzuweisen.

Art und Umfang der Fachprüfung

1. Die Fachprüfung besteht aus 5 Prüfungsteilen und 4 Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme. Prüfungsteile und Nachweise sind in der Regel innerhalb von vier Fachsemestern studienbegleitend zu erbringen.
2. Es sind folgende Prüfungsteile abzulegen:
 - Grundlagen der Elektrotechnik
 - Mathematik für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen
 - Grundlagen der Energiewandlung und Energieversorgung
 - Signale und Systeme
 - Didaktik der beruflichen Fachrichtung

3. Art und Anzahl der für die einzelnen Prüfungsteile zu erbringenden Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen sind nachstehend festgelegt.

Prüfungsteile	Prüfungsleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistungen ¹	Prüfungsanforderungen
Grundlagen der Elektrotechnik	Grundlagen der Elektrotechnik I	K2 – RT1	Gleichstrom-, Wechselstrom- und Drehstromnetzwerke;
	Grundlagen der Elektrotechnik II	K3 – RT2	Elektrisches Feld, Strömungsfeld, magnetisches Feld;
	Grundlagen der Elektrotechnik III	K1 – RT3	Nichtlineare Netzwerke, Einschaltvorgänge in linearen und nichtlinearen Netzwerken;
	Grundlagen der elektrischen Messtechnik	K2 – RT4	Messprinzip und –verfahren, Messfehler, Auswahl von Messgeräten, -werken, -umformern und -wandlern, Prinzipien von Digital-Analog und Analog-Digital-Umsetzern
Mathematik für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen	Mathematik für Ingenieure I	K2 – RT1	Grundzüge der Analysis in einer und mehreren Veränderlichen, Grundzüge der linearen Algebra;
	Mathematik für Ingenieure II	K2 – RT2	Gewöhnliche Differenzialgleichungen, Vektoralanalyse, Matrizenrechnung;
Grundlagen der Energie wandlung und Energieversorgung	Grundlagen der elektromagnetischen Energie wandlung	K2 – RT3	Grundzüge der elektromagnetischen und elektromechanischen Energiewandler für Wechselstrom im stationären Betrieb;
	Grundlagen der elektrischen Energieversorgung	K2 – RT4	Energiewandlungskette, Stromerzeugung und –umsetzung, regenerative Energiequellen, Aufbau der Energieversorgungsnetze, Schaltanlagen, Betriebsmittel, symmetrischer und unsymmetrischer Betrieb der Dreileiternetze, Störfälle, symmetrische Komponenten, Netzurückwirkungen, Schutztechnik, wirtschaftliche Energieversorgung;
Signale und Systeme	Signale und Systeme	K2 – RT3	Kontinuierliche und diskrete lineare Transformationen, Beschreibung von kontinuierlichen und diskreten Signalen und Systemen im Zeit- und Frequenzbereich;
Didaktik der beruflichen Fachrichtung	Fachdidaktik der Elektrotechnik I	K1 – RT4	Kenntnisse und Fähigkeiten in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik

4. Es sind die folgenden Nachweise der erfolgreichen Teilnahme zu erbringen:

- Technische Informatik
- Elektrotechnische Grundlagenlabore
- Didaktik der beruflichen Fachrichtung
- Technische Kommunikation und Arbeitsplanung

¹ K = Klausur (Zahl = Prüfungsdauer in Stunden)

RT = Regeltermin (Zahl = Anzahl der Fachsemester bei studienbegleitender Prüfungsabnahme)

5. Art und Anzahl der für die einzelnen Nachweise der erfolgreichen Teilnahme zu erbringenden Studienleistungen sind nachfolgend festgelegt:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme:	Studienleistungen:
Technische Informatik	Grundzüge der Informatik I Grundzüge der Informatik II Programmierpraktikum zu Grundzügen der Informatik
Elektrotechnische Grundlagenlabore	Elektronisches Grundlagenlabor I Elektronisches Grundlagenlabor II Elektronisches Grundlagenlabor III
Didaktik der beruflichen Fachrichtung	Fachdidaktik der Elektrotechnik I
Technische Kommunikation und Arbeitsplanung	Technische Kommunikation und Arbeitsplanung

6. (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen nach 3.) jeweils mit mindestens „ausreichend,, oder „bestanden,, bewertet werden und für alle Studienleistungen nach 5.) eine erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen wird.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend,, oder „nicht bestanden,, bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 3 nicht mehr gegeben oder wird sie nicht in Anspruch genommen, so ist diese Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (3) Im Rahmen der Fachprüfung ist eine zweite Wiederholung höchstens für zwei Prüfungsleistungen zulässig.
- (4) In einer Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend,, bzw. „nicht bestanden,, nur gegeben werden, wenn eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten wurde. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen und beträgt in der Regel je Studierendem bzw. je Studierender 15 Minuten.
7. Studierende können vor dem oder zum Regeltermin am Ende des Semesters studienbegleitend Prüfungsleistungen ablegen (Freiversuch).

Erste Staatsprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - einer Lehrveranstaltung zur Technischen Kommunikation
 - einer Lehrveranstaltung zur Technischen Informatik
 - einer Lehrveranstaltung zur Didaktik der Elektrotechnik
 - zwei Lehrveranstaltungen zur Automatisierungstechnik
 - einem Oberstufenlaboratorium
 - zwei Projekten zur Didaktik der Elektrotechnik
- Nachweise über:
 - eine fachbezogene berufspraktische Tätigkeit
 - die erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum in der beruflichen Fachrichtung im Rahmen des Zweiten Schulpraktikums

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung statt.

Arbeit unter Aufsicht (Dauer 4 Stunden)

Die Studierenden wählen unter den Bereichen Energietechnik für LbS oder Kommunikationstechnik für LbS oder einem Fach aus dem Schwerpunktbereich einen Prüfungsbereich aus.

Mündliche Prüfung (Dauer jeweils etwa 30 Minuten)

Es finden 3 mündliche Prüfungen statt, eine in der Didaktik sowie zwei weitere in den in der Arbeit unter Aufsicht nicht gewählten Prüfungsbereichen.

Hausarbeit

Im Rahmen der Durchführung der Ersten Staatsprüfung ist es möglich, die Hausarbeit in der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik anzufertigen

Berufliche Fachrichtung Farbtechnik und Raumgestaltung

„Das ordnungsgemäße Studium umfasst 78 — 82 SWS (nominal 99 — 103 SWS), davon 19 SWS in der Fachdidaktik.

Zusätzlich ist ein Fachpraktikum im Rahmen des zweiten Schulpraktikums abzuleisten.

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Allgemeine Hinweise

Das Verhältnis Vor- und Nachbereitungszeit zur Belegzeit ist bei Veranstaltungen mit entsprechend umfangreichen experimentellen oder künstlerischen Übungsanteilen mit 0,5:1 angesetzt, da dort im Schnitt nur die Hälfte der Belegzeit (oder weniger) als Vor- und Nachbereitungszeit anfällt. Die Veranstaltungen mit Übungsanteilen sind in der tabellarischen Aufstellung "Fächer, Art und Anzahl der Leistungsnachweise" als Übungen ausgewiesen und gehen mit dem Faktor 0,5 bewertet in die Summe der SWS ein.

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium mit 54,5 — 58,5 SWS (nominal 70 — 74 SWS) und ein Hauptstudium mit 23,5 SWS (nominal 29 SWS).

Grundstudium

Das Grundstudium umfasst 18 überwiegend einsemestrige Fächer.

Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung werden studienbegleitend erbracht.

Alle zu studierenden Fächer gehören zum Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereich. Die Wahlmöglichkeiten sind tabellarisch dargestellt.

Pflichtbereich	Prüfungsleistungen ¹	SWS nominal		SWS effektiv ²
Grundlagen der Bauplanung und Architektursoziologie				
1. Informatik-Grundlagen I	SZ	TV 2	TU 1	2,5
2. Informatik-Grundlagen II	SZ	TV 2	TU 1	2,5
3. Bau-/Stadtbaugeschichte I	SZ	TV 2	TU 1	2,5
4. Baukonstruktion I	SZ	TV 2	TU 3	3,5
Grundlagen der Darstellenden Geometrie und der Gestaltung				
5. Technische Darstellung I	SZ	TV 2	TU 1	2,5
6. Technische Darstellung II	SZ	TV 2	TU 1	2,5
7. Künstlerische Gestaltung I	SZ		SE 3	1,5
8. Künstlerische Gestaltung II	SZ		SE 3	1,5
Grundlagen der Bauphysik und Bauchemie				
9. Baustoffkunde I	K	TV 3		3,0
10. Bauphysik I	K	TV 2	TU 1	2,5
11. Grundlagen der Werkstoffchemie	K, SZ	TV 8	TU 2	9,0
12. Mechanikgrundlagen zur Fertigungstechnik	K	TV 2	TU 1	2,5
13. Einführung in die Elektrotechnik und deren physikalische Grundlagen	K	TV 2	TU 2	3,0
14. Werkstoffkunde der Anstrich- und Belegeverfahren	K, M, SZ	TV 4	TU 2	5,0

¹ K Klausur

M mündliche Prüfung

P Projekt (Ein Projekt umfasst praxisbezogene planerische Arbeiten unter Berücksichtigung von realen Planungs- und Bauvorgängen)

R Referat

S Studienarbeit

SZ sonst. schriftliche u. zeichnerische Arbeiten

Bei mehreren Prüfungsleistungen zu einer Fachprüfung: Festlegung nach Maßgabe der oder des Prüfenden vor Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung.

² Die Veranstaltungen mit Übungsanteilen sind als Übungen ausgewiesen und gehen mit dem Faktor 0,5 bewertet in die Summe der SWS ein.

Pflichtbereich	Prüfungsleistungen ¹	SWS nominal		SWS effektiv ²
Grundlagen der Didaktik der beruflichen Fachrichtung				
15. Grundlagen der Fachdidaktik für Bautechnik, Holztechnik und Farbtechnik und Raumgestaltung	SZ, R	TV 2	TU 1	2,5
16. Chemische und Physikalische Experimente zur Werkstoff- und Fertigungstechnik	K, SZ	SE 4	TU 2	5,0
insgesamt		39	25 (12,5)	51,5

Wahlpflichtbereich 17. und 18.: 2 Fächer nach Wahl aus:	Prüfungsleistungen ¹	SWS nominal		SWS effektiv ²
– Planungs-/Architekturtheorie I	R, SZ	TV 2	TU 1	2,5
– Architektursoziologie I	K, SZ	SE 3		3,0
– Bau-/Stadtbaugeschichte II	SZ	TV 2	TU 1	2,5
– Bau-/Stadtbaugeschichte III	SZ	TV 2	TU 1	2,5
– Bau-/Stadtbaugeschichte IV	SZ	TV 2	TU 1	2,5
– Künstlerische Gestaltung III	SZ		EU 3	1,5
– Künstlerische Gestaltung IV	SZ		EU 3	1,5
– Künstlerische Gestaltung V	SZ		EU 3	1,5
– Gebäudelehre I	SZ	TV 2	TU 1	2,5
– Tragkonstruktionen I	SZ	TV 2	TU 3	3,5
– Baukonstruktion II	SZ	TV 2	TU 3	3,5
– Technischer Ausbau I/Ressourcensparendes Bauen I	SZ, M	TV 2	TU 1	2,5
insgesamt		0 – 5	1-6 (0,5 – 3)	3 – 7
Grundstudium insgesamt		39 – 44	26 – 31 (13 – 15,5)	54,5 – 58,5

Hauptstudium

Pflichtbereich	Studienleistungen ¹	SWS nominal		SWS effektiv ²
19. Fertigungs- und Montagetechnik I bis IV	S	TV 4	TU 5	6,5
20. Bau- und Möbelgestaltung I und II	SZ	TV 2	TU 2	3,0
21. Betriebsplanung und Organisation I und II	SZ	TV 2	TU 2	3,0
22. Fachdidaktik Bautechnik I bis IV – Fachdidaktische Analysen, Lehrmittelkonzeption und -gestaltung – Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht – Experimentieren – Unterrichtsplanung	S, P	SE 8	TU 2	9,0
23. Begleitseminar zum 2. Schulpraktikum	SZ, P	SE 2		2,0
Hauptstudium insgesamt		18	11 (5,5)	23,5

- ¹ K Klausur
M mündliche Prüfung
P Projekt (Ein Projekt umfasst praxisbezogene planerische Arbeiten unter Berücksichtigung von realen Planungs- und Bauvorgängen)
R Referat
S Studienarbeit
SZ sonst. schriftliche u. zeichnerische Arbeiten

Bei mehreren Prüfungsleistungen zu einer Fachprüfung: Festlegung nach Maßgabe der oder des Prüfenden vor Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung.

- ² Die Veranstaltungen mit Übungsanteilen sind als Übungen ausgewiesen und gehen mit dem Faktor 0,5 bewertet in die Summe der SWS ein.

Hinweise zum Fachdidaktikstudium

Die Teilleistungen Fachdidaktik I und II können gleichzeitig erbracht werden. Sie sind Voraussetzung für das Studium von Fachdidaktik III und IV.

Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach § 11 Abs. 1:

- Lehrveranstaltung zur ästhetischen Erziehung:
wird durch die Fachangebote Künstlerische Gestaltung I, II, III, IV und V oder durch die Fachangebote Baugeschichte I, II, III und IV im Grundstudium abgedeckt.
- Lehrveranstaltung zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht:
wird durch das Teilfach Fachdidaktik II - Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht im Hauptstudium erfüllt.
- Lehrveranstaltung zu fächerübergreifenden Lernfeldern:
wird im Grundstudium als "Grundlagen der Fachdidaktik für Bautechnik, Holztechnik und Farbtechnik und Raumgestaltung" sowie in den "Chemischen und physikalischen Experimenten zur Werkstoff- und Fertigungstechnik" studiert. Gleiches gilt für die Fachdidaktik-Vertiefung im Hauptstudium für die Anteile "Fachdidaktik I - Fachdidaktische Analysen, Lehrmittelkonzeption und -gestaltung" und "Fachdidaktik II - Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht".
- Projekt:
wird mit der Begleitveranstaltung zum zweiten Schulpraktikum erfüllt.

Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen und Art und Umfang der Fachprüfung ergeben sich aus der tabellarischen Übersicht des Grundstudiums.

Erste Staatsprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltungen aus den Bereichen 19 – 22
- Nachweise über:
 - eine fachbezogene berufspraktische Tätigkeit
 - die erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum in der beruflichen Fachrichtung im Rahmen des Zweiten Schulpraktikum

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung statt.

Arbeit unter Aufsicht (Dauer 4 Stunden)

Sie wird in einem der Bereiche 19 – 21 nach Wahl der oder des Studierenden abgelegt.

Mündliche Prüfung (Dauer jeweils etwa 30 Minuten)

Es finden drei mündliche Prüfungen in den zwei Bereichen 19 – 21, in denen nicht die Klausur geschrieben wurde, sowie im Bereich 22 statt.

Hausarbeit

Im Rahmen der Durchführung der Ersten Staatsprüfung ist es möglich, die Hausarbeit in der beruflichen Fachrichtung Bautechnik in einem der Bereiche 19 – 22 nach Wahl der oder des Studierenden anzufertigen.

Berufliche Fachrichtung Holztechnik

Das ordnungsgemäße Studium umfasst 78 - 82 SWS (nominal 99 — 103 SWS), davon 19 SWS in der Fachdidaktik.

Zusätzlich ist ein Fachpraktikum im Rahmen des zweiten Schulpraktikums abzuleisten.

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Allgemeine Hinweise

Das Verhältnis Vor- und Nachbereitungszeit zur Belegzeit ist bei Veranstaltungen mit entsprechend umfangreichen experimentellen oder künstlerischen Übungsanteilen mit 0,5 : 1 angesetzt, da dort im Schnitt nur die Hälfte der Belegzeit (oder weniger) als Vor- und Nachbereitungszeit anfällt. Die Veranstaltungen mit Übungsanteilen sind in der tabellarischen Aufstellung "Fächer, Art und Anzahl der Leistungsnachweise" als Übungen ausgewiesen und gehen mit dem Faktor 0,5 bewertet in die Summe der SWS ein.

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium mit 54,5 - 58,5 SWS (nominal 70 — 74 SWS) und ein Hauptstudium mit 23,5 SWS (nominal 29 SWS).

Grundstudium

Das Grundstudium umfasst 18 überwiegend einsemestrige Fächer.

Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung werden studienbegleitend erbracht.

Alle zu studierenden Fächer gehören zum Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereich. Die Wahlmöglichkeiten sind tabellarisch dargestellt.

Pflichtbereich	Prüfungsleistungen ¹	SWS nominal		SWS effektiv ²
<i>Grundlagen der Entwurfs- und Konstruktionslehre von Bauelementen, Innenausbau, Möbelbau</i>				
1. Informatik-Grundlagen I	SZ	TV 2	TU 1	2,5
2. Informatik-Grundlagen II	SZ	TV 2	TU 1	2,5
3. Bau-/Stadtbaugeschichte I	SZ	TV 2	TU 1	2,5
4. Baukonstruktion I	SZ	TV 2	TU 3	3,5
5. Tragkonstruktionen I	K	TV 2	TU 3	3,5
<i>Grundlagen der Darstellenden Geometrie und der Gestaltung</i>				
6. Technische Darstellung I	SZ	TV 2	TU 1	2,5
7. Technische Darstellung II	SZ	TV 2	TU 1	2,5
8. Künstlerische Gestaltung I	SZ		SE 3	1,5
<i>Grundlagen der Bauphysik und Bauchemie</i>				
9. Baustoffkunde I	K	TV 3		3,0
10. Bauphysik I	K	TV 2	TU 1	2,5
11. Grundlagen der Werkstoffchemie	K, SZ	TV 8	TU 2	9,0
12. Mechanikgrundlagen zur Fertigungstechnik	K	TV 2	TU 1	2,5
13. Einführung in die Elektrotechnik und deren physikalische Grundlagen	K	TV 2	TU 2	3,0
<i>Grundlagen der Produkttechnologie</i>				
14. Grundlagen der CNC-Technik	K, M, SZ	TV 2	TU 2	3,0

¹ K Klausur

M mündliche Prüfung

P Projekt (Ein Projekt umfasst praxisbezogene planerische Arbeiten unter Berücksichtigung von realen Planungs- und Bauvorgängen)

R Referat

S Studienarbeit

SZ sonst. schriftliche u. zeichnerische Arbeiten

Bei mehreren Prüfungsleistungen zu einer Fachprüfung: Festlegung nach Maßgabe der oder des Prüfenden vor Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung.

² Die Veranstaltungen mit Übungsanteilen sind als Übungen ausgewiesen und gehen mit dem Faktor 0,5 bewertet in die Summe der SWS ein.

Pflichtbereich	Prüfungsleistungen ¹	SWS nominal		SWS effektiv ²
Grundlagen der Didaktik der beruflichen Fachrichtung				
15. Grundlagen der Fachdidaktik für Bautechnik, Holztechnik und Farbtechnik und Raumgestaltung	SZ, R	TV 2	TU 1	2,5
16. Chemische und Physikalische Experimente zur Werkstoff- und Fertigungstechnik	K, SZ	SE 4	TU 2	5,0
insgesamt		39	25 (12,5)	51,5

Wahlpflichtbereich 17. und 18. zwei Fächer nach Wahl aus:	Prüfungsleistungen ¹	SWS nominal		SWS effektiv ²
– Planungs-/Architekturtheorie I	R, SZ	TV 2	TU 1	2,5
– Architektursoziologie I	K, SZ	SE 3		3,0
– Bau-/Stadtbaugeschichte II	SZ	TV 2	TU 1	2,5
– Bau-/Stadtbaugeschichte III	SZ	TV 2	TU 1	2,5
– Bau-/Stadtbaugeschichte IV	SZ	TV 2	TU 1	2,5
– Künstlerische Gestaltung I	SZ		EU 3	1,5
– Künstlerische Gestaltung II	SZ		EU 3	1,5
– Künstlerische Gestaltung III	SZ		EU 3	1,5
– Künstlerische Gestaltung IV	SZ		EU 3	1,5
– Künstlerische Gestaltung V	SZ		EU 3	1,5
– Gebäudelehre I	SZ	TV 2	TU 1	2,5
– Tragkonstruktionen II	SZ	TV 2	TU 3	3,5
– Baukonstruktion II	SZ	TV 2	TU 3	3,5
– Technischer Ausbau I / Ressourcensparendes Bauen I	SZ, M	TV 2	TU 1	2,5
insgesamt		0 – 4	1 – 6 (0,5 – 3)	3 – 7
Grundstudium insgesamt		39 – 43	26 – 31 (13 – 15,5)	54,5 – 58,5

¹ K Klausur

M mündliche Prüfung

P Projekt (Ein Projekt umfasst praxisbezogene planerische Arbeiten unter Berücksichtigung von realen Planungs- und Bauvorgängen)

R Referat

S Studienarbeit

SZ sonst. schriftliche u. zeichnerische Arbeiten

Bei mehreren Prüfungsleistungen zu einer Fachprüfung: Festlegung nach Maßgabe der oder des Prüfenden vor Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung.

² Die Veranstaltungen mit Übungsanteilen sind als Übungen ausgewiesen und gehen mit dem Faktor 0,5 bewertet in die Summe der SWS ein.

Hauptstudium

Pflicht-/Wahlpflichtbereich	Studienleistungen ¹	SWS nominal		SWS effektiv ²
19. Fertigungs- und Montagetechnik I bis IV	S	TV 4	TU 5	6,5
20. Bau- und Möbelgestaltung I und II	SZ	TV 2	TU 2	3,0
21. Betriebsplanung und Organisation I und II	SZ	TV 2	TU 2	3,0
22. Fachdidaktik Bautechnik I bis IV – Fachdidaktische Analysen, Lehrmittelkonzeption und –gestaltung – Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht – Experimentieren – Unterrichtsplanung	S, P	SE 8	TU 2	9,0
23. Begleitseminar zum 2. Schulpraktikum	SZ, P	SE 2		2,0
Hauptstudium insgesamt		18	11 (5,5)	23,5

Hinweise zum Fachdidaktikstudium

Die Teilleistungen Fachdidaktik I und II können gleichzeitig erbracht werden. Sie sind Voraussetzung für das Studium von Fachdidaktik III und IV.

Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach § 11 Abs. 1:

- Lehrveranstaltung zur ästhetischen Erziehung:
wird durch die Fachangebote Künstlerische Gestaltung I, II, III, IV und V oder durch die Fachangebote Baugeschichte I, II, III und IV im Grundstudium abgedeckt.
- Lehrveranstaltung zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht:
wird durch das Teilfach Fachdidaktik II - Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht im Hauptstudium erfüllt.
- Lehrveranstaltung zu fächerübergreifenden Lernfeldern:
wird im Grundstudium als "Grundlagen der Fachdidaktik für Bautechnik, Holztechnik und Farbtechnik und Raumgestaltung" sowie in den "Chemischen und physikalischen Experimenten zur Werkstoff- und Fertigungstechnik" studiert. Gleiches gilt für die Fachdidaktik-Vertiefung im Hauptstudium für die Anteile "Fachdidaktik I - Fachdidaktische Analysen, Lehrmittelkonzeption und -gestaltung" und "Fachdidaktik II - Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht".
- Projekt:
wird mit der Begleitveranstaltung zum zweiten Schulpraktikum erfüllt.

Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen und Art und Umfang der Fachprüfung ergeben sich aus der tabellarischen Übersicht des Grundstudiums.

¹ K Klausur
M mündliche Prüfung
P Projekt (Ein Projekt umfasst praxisbezogene planerische Arbeiten unter Berücksichtigung von realen Planungs- und Bauvorgängen)
R Referat
S Studienarbeit
SZ sonst. schriftliche u. zeichnerische Arbeiten

Bei mehreren Prüfungsleistungen zu einer Fachprüfung: Festlegung nach Maßgabe der oder des Prüfenden vor Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung.

² Die Veranstaltungen mit Übungsanteilen sind als Übungen ausgewiesen und gehen mit dem Faktor 0,5 bewertet in die Summe der SWS ein.

Erste Staatsprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltungen aus den Bereichen 19 – 22
- Nachweise über:
 - eine fachbezogene berufspraktische Tätigkeit
 - die erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum in der beruflichen Fachrichtung im Rahmen des Zweiten Schulpraktikum

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung statt.

Arbeit unter Aufsicht (Dauer 4 Stunden)

Sie wird in einem der Bereiche 19 – 21 nach Wahl der oder des Studierenden abgelegt.

Mündliche Prüfung (Dauer jeweils etwa 30 Minuten)

Es finden drei mündliche Prüfungen in den zwei Bereichen 19 – 21, in denen nicht die Klausur geschrieben wurde, sowie im Bereich 22 statt.

Hausarbeit

Im Rahmen der Durchführung der Ersten Staatsprüfung ist es möglich, die Hausarbeit in der beruflichen Fachrichtung Bautechnik in einem der Bereiche 19 – 22 nach Wahl der oder des Studierenden anzufertigen.

Berufliche Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft

Das ordnungsgemäße Studium umfasst 80 SWS, davon 16 SWS in der Didaktik der Lebensmittelwissenschaft.

Zusätzlich ist ein Fachpraktikum im Rahmen des zweiten Schulpraktikums abzuleisten.

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Allgemeine Hinweise

Das Verhältnis Vor- und Nachbereitungszeit zur Belegzeit ist bei Veranstaltungen mit entsprechend umfangreichen experimentellen Übungsanteilen mit 0,5:1 angesetzt, da dort im Schnitt nur die Hälfte der Belegzeit (oder weniger) als Vor- und Nachbereitungszeit anfällt. Die Veranstaltungen mit Übungsanteilen sind in der tabellarischen Aufstellung als Übungen ausgewiesen und gehen mit dem Faktor 0,5 bewertet in die Summe der SWS ein.

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (40 SWS) und ein Hauptstudium (40 SWS).

Grundstudium

1. Studienjahr

Pflichtbereich		14 SWS
Grundlagen der Chemie für Lebensmittelwissenschaft	4 SWS	
Grundlagen der Physik für Lebensmittelwissenschaft	2 SWS	
Physikalisches Praktikum für Lebensmittelwissenschaft (Übung von 2 SWS)	1 SWS	
Grundlagen der Lebensmittelmikrobiologie	2 SWS	
Grundlagen der Anatomie und Physiologie	2 SWS	
Berufsfeldanalyse (Fachdidaktik)	1 SWS	
Neue Medien und Informationstechnologie im Unterricht (Fachdidaktik)	2 SWS	

Wahlbereich

Je nach Interesse und Erfordernis sind 2 Lehrveranstaltungen aus den folgenden Lehrgebieten zu belegen:

Je nach Interesse und Erfordernis sind 2 Lehrveranstaltungen aus den folgenden Lehrgebieten zu belegen:		3 SWS
Einführung in die Chemie	2 SWS	
Einführung in die Physik	2 SWS	
Grundlagen der Biologie	2 SWS	
Allgemeine Mikrobiologie	2 SWS	
Tutorium für Studienanfänger	1 SWS	
insgesamt		

2. Studienjahr

Pflichtbereich		10 SWS
Ernährungsphysiologie und funktionelle Biochemie	2 SWS	
Betriebswirtschaft und -organisation des Hotel-, Gaststätten- und Nahrungsgewerbes	2 SWS	
Didaktik der beruflichen Fachrichtung	4 SWS	
Rohstoffe pflanzlicher Herkunft (Nutzpflanzen, Lebensmittel pflanzlicher Herkunft)	1 SWS	
Rohstoffe tierischer Herkunft (Nutztierkunde oder Lebensmittel tierischer Herkunft)	1 SWS	
Wahlpflichtbereich		
Lebensmitteltechnologie für Lebensmittelwissenschaft	4 SWS	
Lebensmittelchemie für Lebensmittelwissenschaft	2 SWS	
Lebensmittelchemisches Praktikum (Übung von 2 SWS)	1 SWS	
Ernährungsphysiologie und funktionelle Biochemie	2 SWS	
Physikalische Grundlagen der Lebensmitteltechnologie	2 SWS	
Allgemeine Lebensmittelchemie	2 SWS	
Insgesamt		

Leistungsnachweise im Grundstudium

Folgende Nachweise der erfolgreichen Teilnahme (Leistungsnachweise) sollen als Voraussetzung zur Zwischenprüfung erworben werden.

- Nach Möglichkeit im ersten Studienjahr:
 - Grundlagen der Chemie für Lebensmittelwissenschaft
 - Grundlagen der Physik für Lebensmittelwissenschaft
 - Grundlagen der Lebensmittelmikrobiologie

Der Leistungsnachweis zur Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht kann in der Lehrveranstaltung „Neue Medien und Informationstechnologie im Unterricht“ erworben werden.

- Nach Möglichkeit im zweiten Studienjahr
 - Lebensmitteltechnologie für Lebensmittelwissenschaft
oder
 - Lebensmittelchemie für Lebensmittelwissenschaft

Hauptstudium

3. Studienjahr

Pflichtbereich			14 SWS
Qualitätslehre für Lebensmittel:		7 SWS	
Lebensmittelhygiene	2 SWS		
Lebensmittelsensorik	1 SWS		
Lebensmittelsensorisches Praktikum (Übung von 2 SWS)	1 SWS		
Funktionelle Eigenschaften von Lebensmittelinhaltsstoffen (Übung von 4 SWS)	2 SWS		
Lebensmittelrecht und Qualitätsmanagement	1 SWS		
Humanernährung		4 SWS	
Humanernährung	3 SWS		
Praktikum Humanernährung (Übung von 2 SWS)	1 SWS		
Fachdidaktik		3 SWS	
Fachdidaktik Ernährung Kundenberatung und Kundenbetreuung im Berufsfeld	2 SWS		
Begleitveranstaltung zum 2. Schulpraktikum	1 SWS		
Wahlpflichtbereich			
Lebensmitteltechnik		13 SWS	
Fleischtechnologie	4 SWS		
Praktikum Fleischtechnologie (Übung von 2 SWS)	1 SWS		
Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung	4 SWS		
Getreide-, Back- und Süßwarentechnik	4 SWS		
<u>Insgesamt</u>			27 SWS

04. Studienjahr

Wahlpflichtbereich			7 SWS
Lebensmitteltechnik		7 SWS	
Experimentalseminar Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung (Übung von 5 SWS)	2,5 SWS		
Experimentalseminar Getreide-, Back- und Süßwarentechnik (Übung von 5 SWS)	2,5 SWS		
Lebensmittelkunde (Getränke, Milchprodukte)	2 SWS		
Fachdidaktik		6 SWS	
Fachdidaktik in den Fleischwarenberufen	2 SWS		
Fachdidaktik in den gastronomischen Berufen	2 SWS		
Fachdidaktik in den Backwarenberufen	2 SWS		
<u>Insgesamt</u>			13 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

Folgende Leistungsnachweise sollen als Voraussetzung zur 1. Staatsprüfung erworben werden.

- Nach Möglichkeit im 3. Studienjahr:
 - Humanernährung
 - Lebensmittelhygiene
 - Lebensmittelsensorik
 - Praktikum Fleischtechnologie*)
 - Fachdidaktik Kundenberatung und Kundenbetreuung im Berufsfeld Nahrungsgewerbe
- Nach Möglichkeit im 4. Studienjahr:
 - Experimentalseminar Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung*)
 - Experimentalseminar Getreide-, Back- und Süßwarentechnik*)
 - Fachdidaktik

*) Von den Leistungsnachweisen zum Praktikum Fleischtechnologie, zum Experimentalseminar Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung und zum Experimentalseminar Getreide-, Back- und Süßwarentechnik sind zwei auszuwählen.

Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht, zur ästhetischen Erziehung und an einem Projekt können auch in der beruflichen Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft erbracht werden.

Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

4 Nachweise der erfolgreichen Teilnahme

Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung wird in Prüfungsabschnitten durchgeführt. Sie erfolgt in den drei Bereichen:

- Allgemeine Lebensmitteltechnologie oder Grundlagen der Lebensmittelchemie (jeweils der als Zulassungsvoraussetzung nicht gewählte Bereich)
- Betriebswirtschaft und –organisation des Hotel-, Gaststätten- und Nahrungsgewerbes
- Didaktik der beruflichen Fachrichtung

Die Fachprüfung wird in drei mündlichen Prüfungsteilen von jeweils etwa 30 Minuten Dauer abgelegt.

Erste Staatsprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an 11 Lehrveranstaltungen
- Nachweise über:
 - eine fachbezogene berufspraktische Tätigkeit
 - die erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum in der beruflichen Fachrichtung im Rahmen des Zweiten Schulpraktikum

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung statt.

Arbeit unter Aufsicht (Dauer 4 Stunden)

Nach Wahl der oder des Studierenden in einem der folgenden Bereiche:

- Lebensmitteltechnik, nach Wahl in einem Teilgebiet: Fleischtechnologie oder Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung oder Getreide- und Süßwarentechnologie
- Qualitätslehre
- Humanernährung

Mündliche Prüfung (Dauer jeweils etwa 30 Minuten)

Es finden 4 mündliche Prüfungen statt in den Bereichen

- Lebensmitteltechnik
- Qualitätslehre
- Humanernährung
- Fachdidaktik.

Im Prüfungsbereich Lebensmitteltechnik werden die folgenden Fächer geprüft:

- Fleischtechnologie,
- Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung,
- Getreide- und Süßwarentechnologie

Die oder der Studierende kann daraus ein Fach auswählen, in denen sie oder er vertiefte Kenntnisse nachweisen muss; in den beiden anderen Fächern müssen Grundkenntnisse nachgewiesen werden.

Hausarbeit

Im Rahmen der Durchführung der Ersten Staatsprüfung ist es möglich, die Hausarbeit in der beruflichen Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft anzufertigen. Sie kann in folgenden Fächern geschrieben werden:

- Qualitätslehre,
- Humanernährung,
- Lebensmitteltechnik (Fleischtechnologie oder Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung oder Getreide- und Süßwarentechnologie)
- Fachdidaktik

Spezifische Gesichtspunkte der beruflichen Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft

- Veranstaltungen zur Fleischtechnologie müssen infolge fehlender Ausstattung außerhalb der Universität Hannover durchgeführt werden.
- Die Zulassung zu Praktika und Experimentalseminaren setzt den Besuch der entsprechenden Theorieveranstaltung voraus. Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums mit Teilnahmebeschränkungen können erst nach Ablegung der Zwischenprüfung besucht werden.
- Da die Anzahl der Arbeitsplätze in einigen Lehrveranstaltungen begrenzt sind, wird folgende Vereinbarung getroffen: Wenn die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze überschreitet, werden
 1. die Studenten mit der höheren Semesterzahl berücksichtigt und
 2. die restlichen Plätze in einem Losverfahren vergeben

Berufliche Fachrichtung Metalltechnik

Das ordnungsgemäße Studium umfasst: 89 – 93 SWS, davon 16 SWS in der Fachdidaktik.

Zusätzlich ist ein Fachpraktikum im Rahmen des zweiten Schulpraktikums abzuleisten.

Das Studium der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik umfasst die Fachgebiete

- Produktions-/Fertigungstechnik
 - Fahrzeugtechnik
 - Energie- und Versorgungstechnik,
- von denen die oder der Studierende eines wählt.

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Je nach gewähltem Fachgebiet und den gewählten Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich umfasst das Grundstudium 56 – 57 SWS (*Vorschlag Fach*) und das Hauptstudium 33 – 36 SWS (*Vorschlag Fach*).

Grundstudium

Pflichtbereich für alle Fachgebiete:

Lehrveranstaltungen	SWS	LN
Werkstoffkunde	4	
Übungen zur Werkstoffkunde (Gruppenübung)	1	x
Grundlagen der Elektrotechnik	6	
Experimentelle Übungen zu Grundlagen der Elektrotechnik/Elektronik	1	x
Konstruktionslehre	3	
Konstruktionsübung zu den Verbindungselementen	1	x
Fachdidaktisches Projekt I	4	x
Mathematik I und II	12	
Technische Mechanik I und II	10	
Didaktik der Technik I und II	4	
Insgesamt	46	4

Wahlpflichtbereich für alle Fachgebiete

Wahlgebiet	Lehrveranstaltung	SWS	LN
Physik <u>oder</u>	Physik für Maschinenbauer	7	x
	Physikalisches Praktikum (Kurs I)		
Chemie	Anorganische Chemie für Physiker, Biologen und Gartenbauer	7	x
	Einführung in die organische Chemie für Physiker, Biologen und Gartenbauer		
	Anorganisch-chemisches Praktikum für Physiker und Studierende des Lehramtes an berufsbildenden Schulen der Fachrichtung Metalltechnik		
	<u>Oder</u> Organisch-chemisches Praktikum für Physiker		
Insgesamt		7	1

In dem ausgewählten Fachgebiet sind zu belegen:

- Fachgebiet Produktions-/Fertigungstechnik

Lehrveranstaltungen	SWS
Grundzüge der Produktionstechnik <u>oder</u>	3
Werkstoffkunde	4
Insgesamt	3 – 4

- Fachgebiet Fahrzeugtechnik

Lehrveranstaltungen	SWS
Thermodynamische Grundlagen der Energie- und Versorgungstechnik <u>oder</u>	3
Fahrzeugelektronik	3
Insgesamt	3

- Fachgebiet Energie- und Versorgungstechnik

Lehrveranstaltungen	SWS
Thermodynamische Grundlagen der Energie- und Versorgungstechnik <u>oder</u>	3
Strömungslehre	4
Insgesamt	3 – 4

Leistungsnachweise im Grundstudium

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:

- der experimentellen Übung zur Werkstoffkunde
- der experimentellen Übung zu Grundlagen der Elektrotechnik/Elektronik
- der Konstruktionsübung in Maschinenelementen
- einem fachdidaktischem Projekt
- einem Praktikum in Physik oder Chemie

Hauptstudium

Pflichtbereich für alle Fachgebiete:

Lehrveranstaltungen	SWS	LN
Allgemeines Messtechnisches Labor	3	x
Fachlaboratorium	6	x
Praktikum zu fachspezifischen Anwenderprogrammen (Fachdidaktik)	2	x
Fachdidaktisches Projekt II (in Verbindung mit einem weiteren Fach des gewählten Fachgebietes)	4	x
Insgesamt	15	4

In dem ausgewählten Fachgebiet sind zu belegen:

- Fachgebiet Produktions-/Fertigungstechnik

Pflichtbereich

Lehrveranstaltungen	SWS
Umformtechnik – Grundlagen –	3
Zerspantechnik	3
Begleitveranstaltung zum zweiten Schulpraktikum	2
Insgesamt	8

Wahlpflichtbereich I (eines der Fächer)

Lehrveranstaltungen	SWS	SWS
Fach Fertigungstechnik		7
Grundlagen der Werkzeugmaschinen	4	
Spanende Werkzeugmaschinen	3	
Fach Umformtechnik		6
Umformtechnik – Werkzeuge und Werkstoffe der Produktionstechnik	3	
Umformtechnik – Maschinen	3	
Insgesamt		6 - 7

Wahlpflichtbereich II (eines der Fächer)

Lehrveranstaltungen	SWS	SWS
Fach Fahrzeugtechnik		6
Grundlagen der Kfz-Technik	6	
Fach Technische Verbrennung		5
Grundlagen der Verbrennungskraftmaschinen	5	
Fach Konstruktionswerkstoffe		6
Konstruktionswerkstoffe	6	
Fach Werkstofftechnik		5
Grundlagen der Werkstofftechnik	2	
Schweiß-, Schneid- und Spritztechnologie	3	
Fach Fertigungsmesstechnik und Qualitätssicherung		6
Fertigungsmesstechnik	3	
Qualitätsmanagement in der Produktion	3	
Fach Grundzüge der Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik		6
Grundlagen der Messtechnik	3	
Grundlagen der Regelungstechnik	3	
Fach Elektrische Steuer- und Antriebstechnik		6
Elektrische Steuer- und Antriebstechnik	6	
Fach Montagetechnik		6
Handhabungs- und Montagetechnik	3	
Anlagenwirtschaft – Instandhaltung maschineller Anlagen	3	
Fach Energie- und Versorgungstechnik/ Installations- und Montagetechnik		6
Energie- und Versorgungstechnik	3	
Installations- und Montagetechnik	3	
Insgesamt		5 - 6

- Fachgebiet Fahrzeugtechnik
Pflichtbereich:

Lehrveranstaltungen	SWS	SWS
Grundlagen der Kfz-Technik		6
Grundlagen der Verbrennungskraftmaschinen		5
Begleitveranstaltung zum zweiten Schulpraktikum		2
Insgesamt		13

Wahlpflichtbereich (eines der Fächer)

Lehrveranstaltungen	SWS	SWS
Fach Fertigungsprozesse		6
Umformtechnik – Grundlagen –	3	
Zerspantechnik	3	
Fach Fertigungstechnik		7
Grundlagen der Werkzeugmaschinen	4	
Spanende Werkzeugmaschinen	3	
Fach Umformtechnik		6
Umformtechnik – Werkzeuge und Werkstoffe der Produktionstechnik	3	
Umformtechnik – Maschinen	3	
Fach Konstruktionswerkstoffe		6
Konstruktionswerkstoffe	6	
Fach Werkstofftechnik		5
Grundlagen der Werkstofftechnik	2	
Schweiß-, Schneid- und Spritztechnologie	3	
Fach Fertigungsmesstechnik und Qualitätssicherung		6
Fertigungsmesstechnik	3	
Qualitätsmanagement in der Produktion	3	
Fach Grundzüge der Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik		6
Grundlagen der Messtechnik	3	
Grundlagen der Regelungstechnik	3	

Fach Elektrische Steuer- und Antriebstechnik		6
Elektrische Steuer- und Antriebstechnik	6	
Fach Montagetechnik		6
Handhabungs- und Montagetechnik	3	
Anlagenwirtschaft – Instandhaltung maschineller Anlagen	3	
Fach Energie- und Versorgungstechnik/ Installations- und Montagetechnik		6
Energie- und Versorgungstechnik	3	
Installations- und Montagetechnik	3	
Insgesamt		5 – 7

– Fachgebiet Energie- und Versorgungstechnik

Pflichtbereich:

Lehrveranstaltungen	SWS	
Energie- und Versorgungstechnik	3	
Installations- und Montagetechnik	3	
Grundlagen der Messtechnik	3	
Grundlagen der Regelungstechnik	3	
Begleitveranstaltung zum zweiten Schulpraktikum	2	
Insgesamt		14

Wahlpflichtbereich (eines der Fächer)

Lehrveranstaltungen	SWS	SWS
Fach Fertigungsprozesse		6
Umformtechnik – Grundlagen –	3	
Zerspantechnik	3	
Fach Fertigungstechnik		7
Grundlagen der Werkzeugmaschinen	4	
Spanende Werkzeugmaschinen	3	
Fach Umformtechnik		6
Umformtechnik – Werkzeuge und Werkstoffe der Produktionstechnik	3	
Umformtechnik – Maschinen	3	
Fach Technische Verbrennung		5
Grundlagen der Verbrennungskraftmaschinen	5	
Fach Konstruktionswerkstoffe		6
Konstruktionswerkstoffe	6	
Fach Werkstofftechnik		5
Grundlagen der Werkstofftechnik	2	
Schweiß-, Schneid- und Spritztechnologie	3	
Insgesamt		5 – 7

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- Allgemeines Maschinenlaboratorium: vier für das gewählte Fachgebiet spezifische Versuche des allgemeinen Maschinenlabors einschließlich eines Versuchs in Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik
- Fachlaboratorium in einem Fach des gewählten Fachgebiets
- Praktikum zu fachspezifischen Anwenderprogrammen
- Fachdidaktisches Projekt in Verbindung mit einem weiteren Fach der beruflichen Fachrichtung

Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht, zu fächerübergreifenden Lernfeldern und an einem Projekt können auch in Lehrveranstaltungen der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik erbracht werden.

Zwischenprüfung

Die Fachprüfung findet in zwei Prüfungsabschnitten statt; Abschnitt A in der Regel am Ende des zweiten Fachsemesters, Abschnitt B in der Regel am Ende des vierten Fachsemesters.

Zulassungsvoraussetzungen

Zu Prüfungsabschnitt A wird zugelassen, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 2 a) und b) der „Zwischenprüfungsordnung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen der Universität Hannover“ 2001 erfüllt.

Zu Prüfungsabschnitt B wird zugelassen, wer den Prüfungsabschnitt A bestanden und die fünf Leistungsnachweise des Grundstudiums erbracht hat:

Über Ausnahmen - wenn höchstens ein Prüfungsteil des Abschnitts A nicht bestanden ist bzw. aussteht - entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss,.

Art und Umfang

(1) Die gesamte Fachprüfung besteht aus den folgenden Prüfungsteilen:

1. Mathematik für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen,
2. Technische Mechanik für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen,
3. Didaktik der beruflichen Fachrichtung,
- 4./5. Maschinenelemente für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen oder Elektrotechnik/Elektronik für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen.

Zusätzlich für das Fachgebiet Produktions-/Fertigungstechnik:

6./7. Grundzüge der Produktionstechnik oder Werkstoffkunde

Zusätzlich für das Fachgebiet Fahrzeugtechnik:

8./9. Technische Thermodynamik oder Fahrzeugelektronik

Zusätzlich für das Fachgebiet Energie- und Versorgungstechnik:

8./10. Technische Thermodynamik oder Strömungslehre

(2) Die Prüfungsleistungen in den Prüfungsteilen sind in der folgenden Weise zu erbringen:

zu 1: Mathematik für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen

Eine Klausur von 4 h Dauer im Prüfungsabschnitt A.

An Stelle der Klausur Mathematik für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen nach Wahl des Studierenden studienbegleitend im ersten und zweiten Semester je fünf Kurzklausuren im Umfang von 30 Minuten Dauer. Die Summe aller Kurzklausuren gilt als Klausur Mathematik für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen. Führt die abschließende Bewertung ihrer Ergebnisse zur Note „nicht ausreichend,, sind die Wiederholungsprüfungen nur in Form der Klausur von 4 Stunden Dauer zulässig.

zu 2: Technische Mechanik für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen

Zwei Klausuren von je 1,5 Stunden Dauer im Prüfungsabschnitt A.

zu 3: Didaktik der beruflichen Fachrichtung

Eine Studienarbeit im Prüfungsabschnitt B.

Die Studienarbeit hat einen Bearbeitungsrichtwert von 200 Stunden. Sie ist spätestens sechs Monate nach Ausgabe am betreuenden Institut abzugeben. Die Abgabefrist kann auf begründeten Antrag durch den Prüfungsausschuss um bis zu drei Monate verlängert werden. Die Studienarbeit kann als Gruppenarbeit ausgeführt werden. Das Thema kann einmal innerhalb eines Monats nach Ausgabe an das Prüfungsamt zurückgegeben werden. Für die Studienarbeit muss eine sachkundige Betreuerin oder ein sachkundiger Betreuer benannt werden, die oder der den Anforderungen für Beisitzende genügt. Die Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung der benannten Betreuerin oder des benannten Betreuers bewertet. Mit „nicht ausreichend,, oder „nicht bestanden,, bewertete Studienarbeiten können einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Studienarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Studienarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Prüfungsteils ist ausgeschlossen.

-
- zu 4: Maschinenelemente für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen
Eine Klausur von 3 Stunden Dauer im Prüfungsabschnitt B.
- zu 5: Elektrotechnik/Elektronik für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen
Eine Klausur von 3 Stunden Dauer im Prüfungsabschnitt A oder B
- zu 6: Grundzüge der Produktionstechnik
Eine Klausur von 1,5 Stunden Dauer im Prüfungsabschnitt A oder B
- zu 7: Werkstoffkunde
Eine Klausur von 2 Stunden Dauer im Prüfungsabschnitt A oder B
- zu 8: Technische Thermodynamik
Eine Klausur von 1,5 Stunden Dauer im Prüfungsabschnitt A oder B
- zu 9: Fahrzeugelektronik
Eine Klausur von 1,5 Stunden Dauer im Prüfungsabschnitt A oder B
- zu 10: Strömungslehre
Eine Klausur von 2,5 Stunden Dauer im Prüfungsabschnitt A oder B
- (3) Durch die Prüfungsleistungen ist nachzuweisen, dass hinreichende Kenntnisse und Fähigkeiten in den einzelnen Fächern erworben wurden. Diese Kenntnisse sollen sich auf folgende Inhalte erstrecken:
- zu 1: Mathematik für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen
Vektorrechnung, lineare Algebra, Analysis, Vektoranalysis, gewöhnliche Differentialgleichungen
- zu 2: Technische Mechanik für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen
Ebene und räumliche Statik, Spannungen und Verformungen in einfachen elastischen Körpern, elementare Kinematik und Kinetik
- zu 3: Didaktik der beruflichen Fachrichtung
Kenntnisse fachdidaktischer Konzeptionen und Modelle; Kenntnisse der Arbeitstätigkeiten von Absolventen verschiedener Ausbildungsgänge im Berufsfeld Metall; Kenntnisse grundlegender fachbezogener Unterrichtsformen und -verfahren sowie wichtiger Medien; Fähigkeit, Unterrichtskonzepte zu ausgewählten technologischen Bereichen zu entwickeln
- zu 4: Maschinenelemente für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen
Normung, technisches Zeichnen, Festigkeit, Maschinenelemente
- zu 5: Elektrotechnik/Elektronik für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen
Der elektrische Gleichstromkreis, elektrisches und magnetisches Feld, Wechselstromkreise
- zu 6: Grundzüge der Produktionstechnik
Ur-, umformende und spanende Fertigungsverfahren; Metallkunde, Wirtschaftlichkeit, Umweltbelastung, Genauigkeit, Rechnerersatz
- zu 7: Werkstoffkunde
Entstehung eines Gusskörpers, Systemlehre, strukturelle Grundlagen der Umformung, Festigkeit von Metallen und Legierungen, zerstörende Materialprüfung, Werkstoffprüfung, Verschleißverhalten, Korrosionsarten (Auftreten sowie Ursachen), Schweißverfahren, nichtmetallische Werkstoffe (Kunststoffe, keramische Werkstoffe)
- zu 8: Technische Thermodynamik
Hauptsätze der Thermodynamik, thermodynamische Eigenschaften der Fluide, Kreisprozesse, Verbrennungs-Wärme-Kraft-Maschinen, Heizungssysteme

zu 9: Fahrzeugelektronik
Energieversorgung, Fahrzeugbordnetz und Bussysteme, Elektronik in Antriebs- und Fahrwerkstechnik, Kommunikations-, Informations- und Unterhaltungselektronik

zu 10: Strömungslehre
Hydrodynamik, Hydraulik, Einfluss der Kompressibilität, mehrdimensionale reibungslose Strömungen

- (4) Studierende können schon vor Beginn der dafür festgelegten Frist eine oder mehrere Prüfungsleistungen ablegen, wenn sie die für den jeweiligen Prüfungsteil erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt haben. Bricht ein Prüfling eine oder mehrere dieser vorgezogenen Prüfungsleistungen ab oder besteht er sie nicht, so gilt oder gelten sie als nicht unternommen (Freiversuch). Bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet. Pro Prüfungsleistung ist nur ein Freiversuch zulässig.
- (5) Es können nicht nur Fachprüfungen, sondern auch Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, auf Antrag der oder des Studierenden zweimal wiederholt werden, falls in Abs. 2 keine andere Regelung aufgeführt ist.

Erste Staatsprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- 5 Leistungsnachweise im Grundstudium
- 4 Leistungsnachweise im Hauptstudium
- Nachweise über
 - eine fachbezogene berufspraktische Tätigkeit
 - die erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum in der beruflichen Fachrichtung im Rahmen des Zweiten Schulpraktikums

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung statt.

Arbeit unter Aufsicht (Dauer 4 Stunden)

Die Studierenden wählen:

- im Fachgebiet Produktions-/Fertigungstechnik aus den Fächern
 - Fertigungsprozesse
 - Fertigungstechnik oder Umformtechnik
 - Fahrzeugtechnik; Technische Verbrennung; Konstruktionswerkstoffe; Werkstofftechnik; Fertigungsmesstechnik und Qualitätssicherung; Grundzüge der Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik; Elektrische Steuer- und Antriebstechnik; Montagetechnik oder Energie- und Versorgungstechnik/Installations- und Montagetechnik
 - Didaktik der beruflichen Fachrichtung
- im Fachgebiet Fahrzeugtechnik aus den Fächern
 - Fahrzeugtechnik
 - Technische Verbrennung
 - Fertigungsprozesse; Fertigungstechnik; Umformtechnik; Konstruktionswerkstoffe; Werkstofftechnik; Fertigungsmesstechnik und Qualitätssicherung; Grundzüge der Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik; Elektrische Steuer- und Antriebstechnik; Montagetechnik oder Energie- und Versorgungstechnik/Installations- und Montagetechnik
 - Didaktik der beruflichen Fachrichtung

- im Fachgebiet Energie- und Versorgungstechnik aus den Fächern
 - Energie- und Versorgungstechnik/Installations- und Montagetechnik
 - Grundzüge der Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik
 - Fertigungsprozesse; Fertigungstechnik; Umformtechnik; Technische Verbrennung; Konstruktionswerkstoffe oder Werkstofftechnik
 - Didaktik der beruflichen Fachrichtung

Mündliche Prüfung (Dauer jeweils 30 Minuten)

Es finden drei mündliche Prüfungen in den Fächern statt, in denen keine Arbeit unter Aufsicht erstellt wurde.

Hausarbeit

Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ist es möglich, die Hausarbeit in einem Fach der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik anzufertigen.

Berufliche Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik

Das ordnungsgemäße Studium umfasst 80 SWS, davon mindestens 16 SWS in der Fachdidaktik.

Zusätzlich ist ein Fachpraktikum im Rahmen des zweiten Schulpraktikums abzuleisten.

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Das Studium umfasst die fachlichen Bereiche Textilerzeugung (Textiltechnik) und Textilverarbeitung (Bekleidungstechnik) und gliedert sich in ein Grundstudium (43 SWS) und ein Hauptstudium (35 SWS) und eine Exkursion (2 SWS).

Grundstudium

Im Grundstudium sind 43 SWS, davon im Pflichtbereich 35 SWS und im Wahlpflichtbereich 8 SWS zu studieren.

Pflichtbereich

Textilphysikalische und -chemische Grundlagen		4 SWS
Textile Faserstoffe	2 SWS	
Textilprüfung	2 SWS	
Maschinen und Verfahren der Textiltechnik		6 SWS
Fachbezogene Einführung in die Maschinenelemente mit Technischem Zeichnen	1 SWS	
Einführung in die Verfahren und Maschinen der Garn-, Gewebe-, Maschenwarenherstellung und Veredlung (Grundlagenveranstaltung)	1 SWS	
Garnherstellung	3 SWS	
Vorbereitungstechniken (Spulen, Zwirnen)	1 SWS	
Maschinen und Verfahren der Bekleidungstechnik		6 SWS
Maschinen und Fertigungsmittel der Bekleidungsindustrie	2 SWS	
Praktikum Maschinenkunde	1 SWS	
Bügel- und Fixiermaschinen	1 SWS	
Fertigungs- und Organisationslehre	2 SWS	
Mode und Produktgestaltung ¹⁾		13 SWS
Textile Waren I	2 SWS	
Formenlehre	1 SWS	
Farbenlehre	1 SWS	
Modezeichnen und Produktentwicklung	2 SWS	
Schnittkonstruktion	5 SWS	
Modetheorien I	2 SWS	
Didaktik der beruflichen Fachrichtung		6 SWS
Einführung in das Berufsfeld und die Fachdidaktik	2 SWS	
Fachdidaktik I (Umsetzung didaktischer Modelle an ausgewählten Beispielen)	2 SWS	
Fachdidaktik II (Experimente im Unterricht)	2 SWS	
Insgesamt		35 SWS

Wahlpflichtbereich

Textilphysikalische und -chemische Grundlagen		2 SWS
wahlweise Textile Faserstoffe oder Praktikum Textilprüfung		
Mode und Produktgestaltung		2 SWS
wahlweise Modezeichnen und Produktentwicklung oder Kreative Schnittgewinnung		
Didaktik der beruflichen Fachrichtung		4 SWS
Ausgewählte Kapitel der Fachdidaktik der Textil- und Bekleidungstechnik		
Insgesamt		8 SWS

¹⁾ Erwerb des Leistungsscheins zur „Ästhetischen Bildung“ nach § 11 möglich

Hauptstudium

Im Hauptstudium im Umfang von 35 SWS entfallen auf den Pflichtbereich 28 SWS und auf den Wahlpflichtbereich 7 SWS.

Pflichtbereich

Chemie der Textilveredlung und Gebrauchseigenschaften von Textilien		8 SWS
Textilchemie	3 SWS	
Gebrauchseigenschaften von Textilien I	1 SWS	
Gebrauchseigenschaften von Textilien II	1 SWS	
Praktikum Textilchemie/ -veredlung und Gebrauchseigenschaften	3 SWS	
Verfahren und Maschinen der Textiltechnik		5 SWS
Maschinen und Verfahren der Textilveredlung	4 SWS	
Maschinen und Verfahren des Textildrucks	1 SWS	
Verfahren und Maschinen der Bekleidungstechnik ²⁾		4 SWS
Projekt I (Industrielle Modellentwicklung)	2 SWS	
Projekt II (Serienfertigung)	2 SWS	
Konstruktion, Qualität und Verarbeitungseigenschaften textiler Flächen		3 SWS
Textile Waren II	3 SWS	
Mode und Gestaltung		2 SWS
Modetheorien II	2 SWS	
Didaktik der beruflichen Fachrichtung		6 SWS
Fachdidaktik III (Medien und Methoden im Fachunterricht, incl. 1 SWS vorbereitende Lehrveranstaltungen zum 2. Schulpraktikum)	2 SWS	
Fachdidaktik IV (Erarbeitung ausgewählter Unterrichtseinheiten, incl. 1 SWS Begleitende und nachbereitende Lehrveranstaltungen zum 2. Schulpraktikum)	4 SWS	
Insgesamt		28 SWS

Wahlpflichtbereich

Verfahren und Maschinen der Textiltechnik		3 SWS
wahlweise in Maschinen und Verfahren der Maschenwarenherstellung <u>oder</u> Webereivorbereitung und Weberei		
Konstruktion, Qualität und Verarbeitungseigenschaften textiler Flächen		2 SWS
wahlweise im Bereich Vliesstoffe/Technische Textilien und <u>oder</u> Leder- und Pelzverarbeitung		
Mode und Gestaltung		2 SWS
wahlweise in einer Veranstaltung zur Geschichte von Kleidung und Mode		
Insgesamt		7 SWS

²⁾ Erwerb des Leistungsscheins zu einem „Projekt“ nach § 11 möglich.

Exkursionen (2 SWS)

Auswärtige Lehrveranstaltungen (Exkursionen) sind im Pflicht-, Wahlpflichtbereich Bestandteil des Studiums. Die Studierenden haben an mindestens einer mehrtägigen Pflichtexkursion (mit einem Anrechnungsumfang von 2 SWS), die durch eine Lehrveranstaltung von 2 SWS vor- und nachbereitet wird, teilzunehmen. Die Zeiteile für die Vor- und Nachbereitung sind in die Pflichtveranstaltungen integriert und nicht explizit ausgewiesen.

Leistungsnachweise*im Grundstudium*

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Leistungsnachweis) an je einer Lehrveranstaltung

- zu textilphysikalischen und -chemischen Grundlagen
- zu Maschinen und Verfahren der Textiltechnik
- oder
- zu Maschinen und Verfahren der Bekleidungstechnik
- zur Mode und Produktgestaltung
- zur Didaktik der beruflichen Fachrichtung

im Hauptstudium

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- zur Chemie der Textilveredlung und zu Gebrauchseigenschaften,
- zu Verfahren und Maschinen der Textiltechnik,
- zu Verfahren und Maschinen der Bekleidungstechnik,
- zu Konstruktion, Qualität und Verarbeitungseigenschaften textiler Flächen
- zur Mode und Gestaltung,
- zur Didaktik der beruflichen Fachrichtung.

Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht, zur ästhetischen Bildung und an einem Projekt können auch in der beruflichen Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik erbracht werden.

Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- 4 Leistungsnachweise

Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung erfolgt in der Regel bis spätestens 4 Wochen nach Ablauf des 4. Semesters. Für die bis zu diesem Termin abgelegte Fachprüfung gilt die Freiversuchsregelung nach § 13.

Die Prüfung erfolgt mündlich. Für jeden Prüfungsteil werden einzelne Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes festgelegt. Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten für jeden Prüfungsteil.

Die Fachprüfung findet in folgenden Prüfungsteilen statt:

- textilphysikalische und –chemische Grundlagen
- in demjenigen Bereich,
 - zu Maschinen und Verfahren der Textiltechnik
 - oder
 - zu Maschinen und Verfahren der Bekleidungstechnik,in dem kein Leistungsnachweis erworben wurde,
- in Didaktik der beruflichen Fachrichtung

Die Inhalte der Prüfungsteile sind in der Zwischenprüfungsordnung geregelt.

Erste Staatsprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- 4 Leistungsnachweise des Grundstudiums,
- 6 Leistungsnachweise des Hauptstudiums
- Nachweise über:
 - eine fachbezogene berufspraktische Tätigkeit
 - die erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum in der beruflichen Fachrichtung im Rahmen des Zweiten Schulpraktikums

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung statt.

Prüfungsbereiche

- Chemie der Textilveredlung und Gebrauchseigenschaften von Textilien,
- Verfahren und Maschinen der Textiltechnik
- oder
- Verfahren und Maschinen der Bekleidungstechnik,
- Konstruktion, Qualität und Verarbeitungseigenschaften textiler Flächen
- oder
- Mode und Gestaltung,
- Didaktik der beruflichen Fachrichtung.

Arbeit unter Aufsicht (Dauer 4 Stunden)

In einem der ersten 3 Prüfungsbereiche nach Wahl der oder des Studierenden.

Mündliche Prüfung (Dauer jeweils etwa 30 Minuten)

Es finden 3 mündliche Prüfungen statt, eine in der Didaktik sowie zwei weitere in den in der Arbeit unter Aufsicht nicht gewählten Prüfungsbereichen.

Hausarbeit

Im Rahmen der Durchführung der Ersten Staatsprüfung ist es möglich, die Hausarbeit in der beruflichen Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik anzufertigen

Spezifische Gesichtspunkte der beruflichen Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik

- Die Zulassung zu den Experimentalpraktika des Grundstudiums und zu den Seminaren und Experimentalpraktika des Hauptstudiums erfolgt nur nach nachgewiesener Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen.
- Die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze ist begrenzt. Bei Überbelegung werden zunächst Studierende mit der jeweils höheren Semesterzahl berücksichtigt, darüber hinaus entscheidet das Losverfahren.

Unterrichtsfach Biologie

Ziel des Studiums

Erwerb der Qualifikation, das Unterrichtsfach Biologie an berufsbildenden Schulen zu unterrichten.

Aufbau des Studiums

Studienbeginn

Studienbeginn ist nur im Wintersemester möglich.

Beteiligung der Hochschulen

Die Lehrveranstaltungen werden gemeinsam von der Universität, von der Tierärztlichen Hochschule und von der Medizinischen Hochschule durchgeführt.

Studienumfang und Gliederung des Studiums

Das ordnungsgemäße Studium umfaßt 50 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 40 SWS auf die Fachwissenschaft sowie 10 SWS auf fachdidaktische Lehrveranstaltungen.

Das Studium ist entsprechend den nachfolgenden Regelungen in ein Grundstudium von 26 SWS im 1. bis 4. Semester und ein Hauptstudium von 24 SWS vom 5. bis 8. Semester gegliedert. **Details zu den Lehrveranstaltungen regelt der Studienplan.**

Das 9. Studiensemester ist der Anfertigung der Hausarbeit und den Prüfungsleistungen vorbehalten.

Grundstudium in der Fachwissenschaft

Pflichtbereich

	Vorlesung	Übung
- Allgemeine Biologie	10	
- Biologisches Grundpraktikum		
a) Grundkurs Botanik	1	3
b) Grundkurs Zoologie	1	3
- Bestimmungsübung		
- a) Botanik	-	2
inkl. 3 Botanische Exkursionen (mind. halbtägig)		
b) Zoologie	-	2
inkl. 3 Zoologische Exkursionen (mind. halbtägig)		

Grundstudium in der Fachdidaktik

Pflichtbereich

	Vorlesung	Übung
Einführung in die Biologiedidaktik	2	-
Schulversuche in der Sekundarstufe I und II	-	2

Hauptstudium in der Fachwissenschaft

Pflichtbereich

	Vorlesung	Übung
- Hauptpraktikum Mikrobiologie/Genetik	1	3
- Physiologisches Praktikum		
a) Tierphysiologisches Praktikum	-	4
b) Pflanzenphysiologisches Praktikum	-	4
- Wissenschaftsethik (Seminar)	-	2

Wahlpflichtbereich

- 1 Praktikum aus den Bereichen ¹ Ökologie, Humanbiologie oder Mikrobiologie	-	4
--	---	---

Hauptstudium in der Fachdidaktik

<u>Wahlpflichtbereich</u>	Vorlesung	Übung
Fachdidaktik	-	4
auszuwählen aus folgenden Schwerpunkten:		
- Fachübergreifende Lernfelder z.B. Sexualkunde, Gesundheitserziehung, Umwelterziehung		
- Umsetzung fachwissenschaftlicher Inhalte im Unterricht z.B. Evolution, Genetik, Physiologie, Humanbiologie, Ökologie		
Fachpraktikum oder Seminar mit Unterrichtsbezug (abhängig von der Wahl im zweiten Unterrichtsfach)	-	2

Leistungsnachweise

Zwischenprüfung

Als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung hat der oder die Studierende Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- Biologisches Grundpraktikum
- Bestimmungsübungen (inkl. Exkursionen in Botanik und Zoologie)
- Fachdidaktik

Erste Staatsprüfung

Als Zulassungsvoraussetzung zur ersten Staatsprüfung hat der oder die Studierende folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung

Erfolgreiche Teilnahme an:

- Grundpraktikum Genetik/Mikrobiologie
- Physiologisches Praktikum
- Seminar zur Wissenschaftsethik
- Lehrveranstaltungen aus der Fachdidaktik

Arbeit unter Aufsicht

Eine Klausur wählbar aus den Bereichen:

Botanik, Humanbiologie oder Zoologie

Hausarbeit

Im Rahmen der Durchführung der Ersten Staatsprüfung ist es möglich, die Hausarbeit im Unterrichtsfach Biologie anzufertigen.

Unterrichtsfach Chemie

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 62 SWS zu studieren, davon mindestens ein Fünftel in Fachdidaktik. Die im Vergleich zu anderen Fächern höhere Belegzeit ergibt sich aus dem hohen Anteil von Praktika und Übungen. Aufgrund der inhaltlichen Verknüpfung mit den zugehörigen einführenden Lehrveranstaltungen erfordern Praktika und Übungen einen geringeren Zeitanteil für Vor- und Nachbereitung. Diese Veranstaltungen sind pauschal mit einem Anrechnungsfaktor von 0.67 berücksichtigt.

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Es sind 28 SWS Vorlesungen und Seminare sowie 34 SWS Praktika und Übungen zu belegen. Eine fächerübergreifende Lehrveranstaltung ist dabei einbezogen. Des weiteren gliedert sich das Studium in ein Grundstudium von 38 – 34 SWS und ein Hauptstudium von 24 – 28 SWS.

Grundstudium

Pflichtbereich	Vorlesungen/Seminare	Praktika/Übungen
Allgemeine Chemie	4 SWS	
Anorganische Chemie	4 SWS	11 SWS
Mathematik für Chemiker ¹⁾	2 SWS	2 SWS
Insgesamt	10 SWS	13 SWS

Wahlpflichtbereich	Vorlesungen/Seminare	Praktika/Übungen
Organische Chemie oder Physikalische Chemie	6 SWS 3 SWS	8 SWS 7 SWS
Fachdidaktik	1 SWS	
Insgesamt	7 – 4 SWS	8 – 7 SWS

¹⁾ soweit Mathematik nicht in der beruflichen Fachrichtung mit gleichem Umfang nachgewiesen

Hauptstudium

Pflichtbereich	Vorlesungen/Seminare	Praktika/Übungen
Physikalische Chemie oder Organische Chemie	3 SWS 6 SWS	7 SWS 8 SWS
Schulversuchspraktikum mit begleitendem Seminar (Experimentalvortrag)	2 SWS	6 SWS
Fachdidaktische Lehrveranstaltung	2 SWS	
Insgesamt	7 – 10 SWS	13 – 14 SWS

Wahlpflichtbereich	Vorlesungen/Seminare	Praktika/Übungen
Fachdidaktische Lehrveranstaltung	2 SWS	
Fächerübergreifende Lehrveranstaltung	2 SWS	
Insgesamt	4 SWS	

Exkursionen

Im Rahmen von Lehrveranstaltungen ist an 3 Exkursionen teilzunehmen.

Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- dem „anorganisch-chemischen Praktikum für Studierende des Lehramtes“ mit begleitendem Seminar,
- einem Grundpraktikum mit begleitendem Seminar wahlweise in Organischer Chemie oder Physikalischer Chemie,
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

Der Nachweis fachbezogener Mathematikkenntnisse erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit der studienplanmäßigen Mathematik-Lehrveranstaltung (Schwerpunkt Analysis). Dieser Nachweis entfällt, falls in der beruflichen Fachrichtung ein entsprechender Nachweis gefordert wird.

Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung besteht aus drei Prüfungsteilen in den Bereichen

- Anorganische Chemie,
- Organische Chemie oder Physikalische Chemie
- Fachdidaktik.

Sie erfolgt als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer in jedem Prüfungsteil.

Als Prüfungsleistung in Fachdidaktik kann ein studienbegleitend erworbener Leistungsnachweis eingebracht werden.

In der Prüfung sind nachzuweisen grundlegende Kenntnisse im Hinblick auf:

- allgemeine Stoffeigenschaften,
- Aufbau der Materie,
- Modellvorstellungen zur chemischen Bindung,
- elementare Systematik chemischer Verbindungen,
- Vorkommen, Gewinnung, Anwendung und Bedeutung der wichtigsten Stoffgruppen,
- Struktur und Reaktivität,
- den Ablauf organisch-chemischer Reaktionen
- allgemeine Gesetzmäßigkeiten der physikalischen Chemie,
- ein Teilgebiet der Fachdidaktik.

Leistungsnachweise

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:

- dem „anorganisch-chemischen Praktikum für Studierende des Lehramtes“ mit begleitendem Seminar
- einem Praktikum zur organischen Chemie mit begleitendem Seminar
- einem Praktikum zur physikalischen Chemie mit begleitendem Seminar
- einem Schulversuchspraktikum (Experimentalvortrag)
- einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung im Grundstudium
- einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung im Hauptstudium
- einer fächerübergreifenden Lehrveranstaltung

Erste Staatsprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an 7 Lehrveranstaltungen
- Nachweis fachbezogener Mathematikkenntnisse
- Nachweise der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum im Unterrichtsfach im Rahmen des Zweiten Schulpraktikums

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung statt.

Arbeit unter Aufsicht (Dauer 4 Stunden)

In der Arbeit unter Aufsicht erhält die oder der Studierende 3 Themen zur Auswahl, oder sie oder er erhält aus den Bereichen Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie mehrere Aufgaben, von denen sie oder er eine angegebene Anzahl aus allen Bereichen zu bearbeiten hat.

Mündliche Prüfung (Dauer etwa 60 Minuten)

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Grundkenntnisse in allen Bereichen und vertiefte Kenntnisse in einem der Bereiche Anorganische Chemie, Organische Chemie oder Physikalische Chemie sowie in schulbezogenen Experimentiermethoden, einschließlich Sicherheits- und Entsorgungsmethoden sowie der Maßnahmen zur Unfallverhütung, und in einem Teilbereich der Fachdidaktik.

Im Rahmen der Durchführung der Ersten Staatsprüfung ist es möglich, die Hausarbeit im Unterrichtsfach Chemie anzufertigen.

Spezifische Gesichtspunkte des Faches Chemie

Zulassungsvoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl

- a) Anorganische Chemie Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Klausur über die Grundlagen der Anorganischen Chemie
- b) Organische Chemie Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Klausur über die Grundlagen der Organischen Chemie
- c) Physikalische Chemie Nachweis fachbezogener Kenntnisse in Mathematik (Schwerpunkt: Analysis)

Unterrichtsfach Deutsch

Das ordnungsgemäße Studium umfasst 50 SWS, davon mindestens 10 SWS in Fachdidaktik.

Zusätzlich ist ein Fachpraktikum im Rahmen des Zweiten Schulpraktikums abzuleisten.

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (26 SWS) und ein Hauptstudium (24 SWS).

Grundstudium (26 SWS)

Pflicht- und Wahlpflichtbereich

Einführung in die Literaturwissenschaft	4 SWS
Einführung in die Sprachwissenschaft	4 SWS
eine weitere Lehrveranstaltung zur Sprachwissenschaft	2 SWS
Forschungslernseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft	4 SWS
Lehrveranstaltung in Fachdidaktik	2 SWS
Insgesamt	16 SWS

Wahlbereich

Verschiedene Lehrveranstaltungen (einschließlich weiterer Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik)	10 SWS
--	--------

Hauptstudium (24 SWS)

Pflicht- und Wahlpflichtbereich

Literaturwissenschaftliches Hauptseminar	2 SWS
Sprachwissenschaftliches Hauptseminar	2 SWS
Fachdidaktisches Hauptseminar	2 SWS
Insgesamt	6 SWS

Wahlbereich

Verschiedene Lehrveranstaltungen (einschließlich weiterer Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik)	18 SWS
--	--------

Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Einführung in die Literaturwissenschaft
- einer Einführung in die Sprachwissenschaft sowie
- einer weiteren Veranstaltung zur Sprachwissenschaft
- einer Veranstaltung zur Fachdidaktik

Art und Umfang

Die Zwischenprüfung besteht aus

- einem studienbegleitenden Leistungsnachweis (Studienarbeit) im Rahmen eines Forschungslernseminars (FLS) zur Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft
- und aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer.

Gegenstand der mündlichen Prüfung sind

- ein Thema aus dem Themenkomplex des FLS,
- ein Thema aus dem Teilgebiet (Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft), zu dem kein FLS besucht worden ist,
- sowie ein Thema aus der Fachdidaktik.

Der Prüfungsanteil in Fachdidaktik gilt durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung aus dem Bereich Fachdidaktik als studienbegleitend erbracht.

Erste Staatsprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des Hauptstudiums
- Nachweise der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum im Unterrichtsfach im Rahmen des Zweiten Schulpraktikums

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung statt.

Arbeit unter Aufsicht (Dauer 4 Stunden)

Die oder der Studierende wählt einen der Bereiche Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft.

Mündliche Prüfung (Dauer etwa 60 Minuten)

Grundkenntnisse in Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Fachdidaktik sowie vertiefte Kenntnisse eines Werkkomplexes in Literaturwissenschaft, in einem Teilbereich der Sprachwissenschaft und einem Teilbereich der Fachdidaktik.

Hausarbeit

Im Rahmen der Durchführung der Ersten Staatsprüfung ist es möglich, die Hausarbeit in dem Unterrichtsfach Deutsch anzufertigen

Unterrichtsfach Englisch

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 50 SWS zu belegen.

Zusätzlich ist ein Fachpraktikum im Rahmen des zweiten Schulpraktikums abzuleisten.

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Das Grundstudium umfasst 32 SWS, das Hauptstudium 18 SWS. Von den 50 SWS sind 10 SWS Fachdidaktik zu studieren.

Mindestens die Hälfte der Lehrveranstaltungen soll in englischer Sprache durchgeführt werden.

Grundstudium

Pflichtbereich (14 SWS)

Lehrveranstaltungen zur Sprachpraxis		14 SWS
Phonetics	1 SWS	
Blockkurs	1 SWS	
Grammar I in Context	2 SWS	
Translation I	2 SWS	
Berufsbezogene Sprache I	2 SWS	
Grammar in Context II	2 SWS	
Composition I	2 SWS	
Composition II	2 SWS	

Wahlpflichtbereich (14 SWS)

Lehrveranstaltungen zur Literaturwissenschaft		4 SWS
1 Grundkurs	2 SWS	
1 Proseminar	2 SWS	
Lehrveranstaltungen zur Sprachwissenschaft		4 SWS
1 Grundkurs	2 SWS	
1 Proseminar	2 SWS	
Lehrveranstaltungen zur Kulturwissenschaft/Landeskunde		2 SWS
1 Proseminar	2 SWS	
Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik		4 SWS
1 Vorlesung zur Einführung in die Didaktik	2 SWS	
1 Proseminar	2 SWS	

Wahlbereich (4 SWS)

1 Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik	2 SWS
1 weitere Lehrveranstaltung nach Wahl	2 SWS

Hauptstudium

Pflichtbereich (4 SWS)

Lehrveranstaltungen zur Sprachpraxis		4 SWS
Translation II	2 SWS	
Berufsbezogene Sprache II	2 SWS	

Wahlpflichtbereich (8 SWS)

1 Hauptseminar zur Literaturwissenschaft	2 SWS
1 Hauptseminar zur Sprachwissenschaft	2 SWS
1 Hauptseminar zur Kulturwissenschaft	2 SWS
1 Hauptseminar zur Fachdidaktik, insbesondere zu Zielen und Funktionen des Englischunterrichts	2 SWS

Wahlbereich (6 SWS)

Composition IIa (ergänzend zu Composition II)	2 SWS
Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik	2 SWS
weitere Lehrveranstaltungen	2 SWS

Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung

- zur berufsbezogenen Sprache
- in Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft oder Sprachwissenschaft
- in Fachdidaktik

Art und Umfang

Die Fachprüfung findet in den nach den Zulassungsvoraussetzungen, Spiegelstrich 2, nicht gewählten Bereichen (Literatur-/Kulturwissenschaft einschließlich Landeskunde, Sprachwissenschaft) sowie in Fachdidaktik als mündliche Prüfung statt. Die mündliche Prüfung dauert etwa 30 Minuten.

Das Gespräch wird teilweise oder nach Wahl ganz in englischer Sprache geführt, so dass gleichzeitig eine Prüfung in Sprachpraxis erfolgt. Die hierbei gezeigten sprachpraktischen Leistungen werden gesondert als Prüfungsleistung gewertet.

Die mündliche Prüfung kann in einem Teilgebiet entfallen, wenn als zusätzliche Studienleistung die erfolgreiche Teilnahme an einem weiteren Proseminar aus dem betreffenden Gebiet vorgelegt wird. In diesem Fall reduziert sich die Prüfungsdauer auf etwa 20 Minuten.

Erste Staatsprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Grundstudium
 - zur berufsbezogenen Sprache
 - in Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft oder Sprachwissenschaft
 - in Fachdidaktik
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung im Hauptstudium zur
 - Sprachpraxis (Translation II)
 - Kulturwissenschaft/Landeskunde
 - Sprachwissenschaft
 - Literaturwissenschaft
 - Fachdidaktik, insbesondere zu Zielen und Funktionen des Fremdsprachenunterrichts
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum im Unterrichtsfach im Rahmen des zweiten Schulpraktikums

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung statt.

In der Arbeit unter Aufsicht (Bearbeitungszeit 4 Stunden) wird eine Darstellung zu einem englischen Text in englischer Sprache angefertigt.

Mündliche Prüfung (Dauer etwa 60 Minuten)

Inhaltliche Prüfungsanforderungen

a) Sprachpraxis

Mündliche und schriftliche Beherrschung der Gegenwartssprache, einschließlich berufsbezogener Fachsprache, insbesondere

- Fähigkeit zum Verständnis von mündlich und schriftlich vermittelter Sprache
- Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Darstellung,
- Sicherheit in Aussprache, Intonation, Orthographie, Grammatik, Lexis und Stilistik;

b) Kulturwissenschaft

- Kenntnis wesentlicher geographischer, politischer, sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Gegebenheiten englischsprachiger Länder,
- Kenntnis der neueren Geschichte englischsprachiger Länder,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich;

- c) Literaturwissenschaft
- Fähigkeit, literarische Texte unter Einschluß audiovisueller Medien theoretisch fundiert und methodisch angemessen zu analysieren,
 - Kenntnis der Grundzüge der neueren historischen Entwicklung der englischen Literatur (ab 16./17. Jahrhundert),
 - vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich;
- b) Sprachwissenschaft
- Fähigkeit, die englische Sprache einschließlich berufsbezogener Fachsprache theoretisch fundiert und methodisch angemessen zu analysieren,
 - Kenntnis der wichtigsten Theorien des Fremdsprachenerwerbs,
 - Kenntnis der historischen Entwicklung der englischen Sprache,
 - vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich;
- e) Fachdidaktik
- Kenntnisse des Selbstverständnisses der beruflichen Fachrichtung oder des Unterrichtsfachs,
 - Kenntnisse von wesentlichen fachbezogenen Vorstellungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler,
 - Kenntnisse fachdidaktischer Konzeptionen und Modelle,
 - Kenntnisse grundlegender fachbezogener Unterrichtsformen und -verfahren sowie wichtiger Medien einschließlich neuer Technologien,
 - Kenntnisse fachbezogener Methoden der Lerndiagnose und Leistungsbewertung,
 - Kenntnisse sonderpädagogischer Aspekte des Fachunterrichts,
 - Fähigkeit, fachliche Inhalte auf individuelle, soziale und umweltliche Probleme in der Arbeits- und Lebenswelt der Schüler und Schülerinnen zu beziehen sowie ihre Bedeutung einzuschätzen und sie danach für den Unterricht auszuwählen, schülergemäß zu elementarisieren und zu strukturieren,
 - Fähigkeit, fächerübergreifende, lernortübergreifende und schüleraktive Lehr- und Lernprozesse zu planen,
 - Kenntnisse und Fähigkeiten in den mit dem Fach verbundenen ethischen Fragen,
 - Fähigkeit, Unterrichtskonzepte zu ausgewählten fachlichen Bereichen zu entwickeln,
 - vertiefte Kenntnisse in mindestens einem Teilbereich der beruflichen Fachrichtung und des Unterrichtsfachs.

Im Rahmen der Durchführung der Ersten Staatsprüfung ist es möglich, die Hausarbeit im Unterrichtsfach Englisch anzufertigen.

Unterrichtsfach Französisch

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums des Unterrichtsfaches *Französisch* sind 50 SWS zu belegen, davon 10 SWS in Fachdidaktik.

In der Regel ist zusätzlich ein Fachpraktikum im Unterrichtsfach abzuleisten.

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Von den 50 SWS gehören in der Regel 36 SWS zum Pflicht-/Wahlpflichtbereich. Die übrigen 14 SWS gehören zum Wahlbereich und dienen der individuellen Schwerpunktbildung und dem Studium eigener Interessengebiete. Von den 36 SWS des Pflicht-/Wahlpflichtbereichs entfallen in der Regel 20 SWS auf das Grundstudium und 16 SWS auf das Hauptstudium. Mindestens die Hälfte der Lehrveranstaltungen soll in französischer Sprache durchgeführt werden.

Grundstudium

Pflichtveranstaltungen sind zu Studienbeginn die folgenden orientierenden und einführenden Lehrveranstaltungen:

- eine Einführung in die Sprachwissenschaft (2 SWS)
- eine Einführung in die Literatur- und Kulturwissenschaft (2 SWS)
- eine Überblicksveranstaltung/Vorlesung zur Fachdidaktik (2 SWS).

Die jeweilige Einführungs-/Überblicksveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Proseminaren des entsprechenden Bereichs. Der Besuch folgender Proseminare ist verpflichtend (Wahlpflichtveranstaltungen):

- ein Proseminar im Bereich Sprachwissenschaft (2 SWS)
- ein Proseminar im Bereich Literaturwissenschaft (2 SWS)
- ein Proseminar im Bereich Landeskunde/Kulturwissenschaft (2 SWS)
- ein Proseminar im Bereich Fachdidaktik (2 SWS).

Pflichtveranstaltungen sind weiterhin sprachpraktische Übungen zu den Bereichen:

- Phonetik/Phonologie (2 SWS)
- Grammatik (2 SWS)
- Composition/Conversation (mit berufsspezifischem Schwerpunkt) (2 SWS)

Zum Wahlbereich (6 SWS) gehören vor allem Vorlesungen. Im Grundstudium sollte in den verschiedenen fachwissenschaftlichen Bereichen mindestens je eine Vorlesung besucht werden.

Hauptstudium

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind:

- ein Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (2 SWS)
- ein Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (2 SWS)
- ein Hauptseminar zur Landeskunde/Kulturwissenschaft (2 SWS)
- eine Lehrveranstaltung zum Thema "Analyse und Planung von Französischunterricht" (2 SWS) als Vorbereitung auf das Fachpraktikum
- ein Hauptseminar zur Fachdidaktik (2 SWS)
- sprachpraktische Übungen zu den Bereichen:
 - Grammatik (2 SWS)
 - Übersetzung (mit fachsprachlichem Schwerpunkt) (2 SWS)
 - Comprendre-rédiger-argumenter (mit berufsspezifischem Schwerpunkt) (2 SWS)

Zum Wahlbereich (8 SWS) gehören vor allem Vorlesungen/Überblicksveranstaltungen zu den verschiedenen fachwissenschaftlichen Bereichen und zur Fachdidaktik.

Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:
 - einem Proseminar zum Bereich Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft oder Landeskunde/Kulturwissenschaft
 - einem Proseminar zum Bereich Fachdidaktik
 - einer sprachpraktischen Übung zur Fachsprache.

Art und Umfang

Die Fachprüfung in der Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer und wird zur Hälfte in französischer Sprache abgehalten. Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind Grundkenntnisse in den fachwissenschaftlichen Teilgebieten (Literaturwissenschaft, einschließlich Landeskunde/Kulturwissenschaft, und Sprachwissenschaft), in denen kein Leistungsnachweis erbracht wurde, sowie in Fachdidaktik. Die Kenntnisse in Fachdidaktik können auch studienbegleitend in einem Proseminar zur Fachdidaktik nachgewiesen werden. Die Teilgebiete werden im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und bei der Meldung zur Fachprüfung angegeben.

Erste Staatsprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:
 - einem Hauptseminar zur Literaturwissenschaft
 - einem Hauptseminar zur Sprachwissenschaft
 - einem Hauptseminar zur Landeskunde/Kulturwissenschaft
 - einem Hauptseminar zur Fachdidaktik
 - einer Lehrveranstaltung zur Sprachpraxis
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum im Unterrichtsfach

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung statt:

Arbeit unter Aufsicht (Dauer 4 Stunden)

Die Klausur besteht aus einer Darstellung zu einem französischen Text mit fachspezifischer Problematik in französischer Sprache.

Die mündliche Prüfung (Dauer etwa 60 Minuten)

Sie bezieht sich auf drei Bereiche: Fachdidaktik, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft oder Literaturwissenschaft.

Die Hälfte der mündlichen Prüfung findet in französischer Sprache statt.

Im Rahmen der Durchführung der Ersten Staatsprüfung ist es möglich, die Hausarbeit im Unterrichtsfach Französisch anzufertigen.

Unterrichtsfach Evangelische Religion

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 50 SWS zu belegen.

Zusätzlich ist ein Fachpraktikum im Rahmen des zweiten Schulpraktikums abzuleisten.

Aufteilung der Semesterwochenstunden (SWS)

Das Grund- und Hauptstudium umfassen jeweils etwa 25 SWS. Zum Grundstudium gehören insbesondere Einführungsveranstaltungen in die Biblische Theologie, in die Systematische Theologie und Kirchengeschichte sowie in die Religionspädagogik. Von den 50 SWS sind wenigstens 10 SWS in Religionspädagogik/Fachdidaktik zu studieren. Im Umfang von 10 SWS soll die oder der Studierende nach eigener Wahl einen Schwerpunkt im Studium der Bereiche und Teilbereiche der Evangelischen Theologie setzen.

Pflichtbereich

Biblische Theologie (Altes/Neues Testament)	2 SWS
Kirchengeschichte oder Systematische Theologie	2 SWS
insgesamt	4 SWS

Wahlpflichtbereich

Biblische Theologie		8 SWS
Altes Testament	4 SWS	
Neues Testament	4 SWS	
Kirchengeschichte		6 SWS
Systematische Theologie		12 SWS
Dogmatik	4 SWS	
Ethik	4 SWS	
Ökumene, Dialog und Theologie der Religionen	4 SWS	
Religionspädagogik/Fachdidaktik (Rp. I – IV)		10 SWS
insgesamt		36 SWS

Wahlbereich

Nach persönlichem Interesse weitere Veranstaltungen aus den im Wahlpflichtbereich genannten Studiengebieten oder zu interdisziplinären Fragen und Grenzgebieten.	10 SWS
--	--------

Leistungsnachweise

Aus dem Wahlpflichtbereich ist im Grundstudium je ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus dreien der vier Bereiche zu erbringen.

Im Hauptstudium sind weitere drei Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- zu dem in der Zwischenprüfung nicht gewählten Teilbereich der Biblischen Theologie,
- zu dem in der Zwischenprüfung nicht gewählten Bereich Kirchengeschichte oder Systematische Theologie
- zur Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik.

Einer der Leistungsnachweise des Grundstudiums oder des Hauptstudiums soll in einer Lehrveranstaltung erbracht werden, die von Lehrenden der katholischen und evangelischen Theologie gemeinsam angeboten wird.

Darüber hinaus ist die Teilnahme an einer fächerübergreifenden Lehrveranstaltung nachzuweisen.

Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu *Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht*, zur *ästhetischen Bildung*, an einer *fächerübergreifenden* Lehrveranstaltung und an einem *Projekt* können auch im Unterrichtsfach Evangelische Religion erbracht werden.

Exkursionen

Zum ordnungsgemäßen Studium gehört die Teilnahme an mindestens einer Exkursion im Rahmen einer Lehrveranstaltung des Pflicht- oder Wahlpflichtbereichs.

Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen

- Biblische Theologie/Altes und Neues Testament
- Systematische Theologie oder Kirchengeschichte
- Religionspädagogik

Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung findet als mündliche Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten) statt

- in dem Teilbereich der Biblischen Theologie, in dem im Grundstudium kein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht worden ist (Altes oder Neues Testament), und
- in Kirchengeschichte oder Systematischer Theologie, und zwar in dem dieser Bereiche, in dem im Grundstudium kein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht worden ist, sowie
- in Fachdidaktik.

Erste Staatsprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Prüfung sind erforderlich: Der Nachweis

- eines ordnungsgemäßen Studiums,
- der bestandenen Zwischenprüfung,
- der Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen,
- der Teilnahme an einer fächerübergreifenden Lehrveranstaltung,
- der erfolgreichen Teilnahme an 6 Lehrveranstaltungen (Leistungsnachweise),
- der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum im Unterrichtsfach im Rahmen des zweiten Schulpraktikums

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung statt:

In der Arbeit unter Aufsicht (Bearbeitungszeit 4 Stunden) wählt die oder der Studierende einen der Bereiche Biblische Theologie (Altes Testament oder Neues Testament), Kirchengeschichte, Systematische Theologie oder Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik. Aus dem gewählten Bereich erhält sie oder er drei Themen, von denen eines zu bearbeiten ist.

In der mündlichen Prüfung (Dauer etwa 60 Minuten) werden *Grundkenntnisse* in allen 4 Bereichen und *vertiefte Kenntnisse* in jeweils einem Teilbereich der Bereiche geprüft, die nicht in der Klausur gewählt wurden. Die oder der Studierende kann einen *Schwerpunkt* für die mündliche Prüfung angeben.

Im Rahmen der Durchführung der Ersten Staatsprüfung ist es möglich, die Hausarbeit im Unterrichtsfach Evangelische Religion anzufertigen.

Unterrichtsfach Katholische Religion

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 50 SWS zu belegen.

Zusätzlich ist ein Fachpraktikum im Rahmen des zweiten Schulpraktikums abzuleisten.

Aufteilung der Semesterwochenstunden (SWS)

Das Grund- und Hauptstudium umfassen jeweils etwa 25 SWS. Zum Grundstudium gehören insbesondere Einführungsveranstaltungen in die Biblische, Systematische und Praktische Theologie (Grundkurse). Von den 50 SWS sind wenigstens 10 SWS in Religionspädagogik/Fachdidaktik zu studieren. Im Umfang von 10 SWS soll die oder der Studierende nach eigener Wahl einen Schwerpunkt im Studium der Bereiche und Teilbereiche der Katholischen Theologie setzen.

Pflichtbereich

Biblische Theologie	2 SWS
Kirchengeschichte oder Systematische Theologie	2 SWS
Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik	2 SWS
insgesamt	6 SWS

Wahlpflichtbereich

Biblische Theologie		8 SWS
Altes Testament	4 SWS	
Neues Testament	4 SWS	
Historische Theologie		4 SWS
Systematische Theologie		12 SWS
Fundamentaltheologie	4 SWS	
Dogmatik	4 SWS	
Moraltheologie	2 SWS	
Christliche Sozialwissenschaften	2 SWS	
Praktische Theologie		10 SWS
Religionspädagogik/Fachdidaktik	8 SWS	
Kirchenrecht	2 SWS	
insgesamt		34 SWS

Wahlbereich

Nach persönlichem Interesse weitere Veranstaltungen aus den im Wahlpflichtbereich genannten Studiengebieten oder zu interdisziplinären Fragen und Grenzgebieten.	10 SWS
--	--------

Leistungsnachweise

Aus dem Wahlpflichtbereich ist im Grundstudium je ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus dreien der vier Bereiche zu erbringen.

Im Hauptstudium sind weitere drei Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- zu einem der Bereiche Biblische oder Historische oder Systematische Theologie,
- zu nichtchristlichen Weltreligionen,
- zur Religionspädagogik/Fachdidaktik.

Einer der Leistungsnachweise des Grundstudiums oder des Hauptstudiums soll in einer Lehrveranstaltung erbracht werden, die von Lehrenden der katholischen und evangelischen Theologie gemeinsam angeboten wird.

Darüber hinaus ist die Teilnahme an einer fächerübergreifenden Lehrveranstaltung nachzuweisen.

Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu *Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht*, zur *ästhetischen Bildung*, an einer *fächerübergreifenden* Lehrveranstaltung und an einem *Projekt* können auch im Unterrichtsfach Katholische Religion erbracht werden.

Exkursionen

Zum ordnungsgemäßen Studium gehört die Teilnahme an mindestens einer Exkursion. Das gilt insbesondere für die Grundkurse und für Lehrveranstaltungen zu nichtchristlichen Weltreligionen.

Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der Teilnahme an den drei grundlegenden Veranstaltungen (Pflichtveranstaltungen):
 - Grundkurs Biblische Theologie,
 - Grundkurs Systematische Theologie,
 - Grundkurs Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu dreien der Bereiche:
 - Biblische Theologie,
 - Historische Theologie,
 - Systematische Theologie,
 - Religionspädagogik/Fachdidaktik.

Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung findet als mündliche Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten) in dem Bereich der Theologie statt, in dem im Grundstudium kein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht worden ist, und in einem der anderen drei Bereiche nach Wahl der oder des Studierenden.

Erste Staatsprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Prüfung sind erforderlich: Der Nachweis

- des ordnungsgemäßen Studiums
- der bestandenen Zwischenprüfung,
- der Teilnahme an den grundlegenden Lehrveranstaltungen,
- der Teilnahme an einer fächerübergreifenden Lehrveranstaltung,
- der erfolgreichen Teilnahme an sechs Lehrveranstaltungen (Leistungsnachweise),
- der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum im Unterrichtsfach im Rahmen des zweiten Schulpraktikums

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung statt:

In der Arbeit unter Aufsicht (Bearbeitungszeit 4 Stunden) wählt die oder der Studierende einen der Bereiche Biblische Theologie (Altes Testament oder Neues Testament), Historische Theologie, Systematische Theologie (Fundamentaltheologie oder Dogmatik oder Moralthologie oder Christliche Sozialwissenschaften) oder Religionspädagogik/Fachdidaktik. Aus dem gewählten Bereich erhält sie oder er drei Themen, von denen eines zu bearbeiten ist.

In der mündlichen Prüfung (Dauer etwa 60 Minuten) werden *Grundkenntnisse* in allen 4 Bereichen und *vertiefte Kenntnisse* in jeweils einem Teilbereich der Bereiche geprüft, die nicht in der Klausur gewählt wurden. Statt des Bereichs Historische Theologie kann jedoch für die Prüfung der vertieften Kenntnisse der andere Teilbereich der Biblischen oder ein weiterer Teilbereich der Systematischen Theologie gewählt werden. Die oder der Studierende kann einen *Schwerpunkt* für die mündliche Prüfung angeben.

Im Rahmen der Durchführung der Ersten Staatsprüfung ist es möglich, die Hausarbeit im Unterrichtsfach Katholische Religion anzufertigen.

Unterrichtsfach Mathematik

Zum ordnungsgemäßen Studium gehören 50 SWS, davon 10 SWS in Fachdidaktik.

Zusätzlich ist ein Fachpraktikum im Rahmen des zweiten Schulpraktikums abzuleisten.

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (24 SWS) und ein Hauptstudium (26 SWS).

Grundstudium

Pflichtbereich

Analysis I, II	12 SWS
Lineare Algebra I	6 SWS
Schulbezogene Geometrie vom höheren Standpunkt I, II oder andere fachdidaktische Lehrveranstaltungen	6 SWS
Insgesamt	24 SWS

Hauptstudium

Wahlpflichtbereich

Vorlesung aus folgender Liste: – Mathematische Stochastik I (demnächst Elementare Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik A und B) – Numerische Mathematik	6 SWS
Mathematisches (Pro-)Seminar	2 SWS
Lehrveranstaltung Computeralgebra	3 SWS
Weitere Lehrveranstaltungen aus den Bereichen: – Analysis – Algebra und Zahlentheorie – Geometrie – Angewandte Mathematik	11 SWS
Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik	4 SWS
Insgesamt	26 SWS

Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur

- Analysis,
- Lineare Algebra/Analytische Geometrie,
- Fachdidaktik.

Die Nachweise in Analysis und Lineare Algebra/Analytische Geometrie können auch in Lehrveranstaltungen aus dem Bachelor-Studiengang (Calculus A und Analysis A anstelle von Analysis I, Calculus B und Analysis B anstelle von Analysis II sowie Lineare Algebra A und B anstelle von Lineare Algebra I) erbracht werden.

Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung findet als mündliche Einzelprüfung zu dem vom Prüfungsausschuss vorgesehenen Termin statt. Sie dauert etwa 40 Minuten.

Die Prüfung erstreckt sich auf den Stoff der Vorlesungen

- Analysis I oder Calculus A und Analysis A
- Analysis II oder Calculus B und Analysis B
- Lineare Algebra I oder Lineare Algebra A und Lineare Algebra B
sowie auf Fachdidaktik.

Die Prüfungsleistungen gelten auch als erbracht, wenn durch Klausuren erworbene Übungsscheine vorliegen, und zwar zwei Übungsscheine zu den Vorlesungen Analysis I und II (bzw. vier Übungsscheine zu Calculus A, Analysis A, Calculus B und Analysis B im Bachelor-Studiengang) und ein Übungsschein zu der Vorlesung Lineare Algebra I (bzw. zwei Übungsscheine zu Lineare Algebra A und Lineare Algebra B im Bachelor-Studiengang) sowie ein Schein zu einer der Vorlesungen „Schulbezogene Geometrie vom höheren Standpunkt“ I und II (einschließlich Fachdidaktik), die bis zum Ende des 4. Semesters erworben worden sind und alle von den Prüfenden mit der Note 3,3 oder besser bewertet worden sind.

Eine Fachprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Mathematik wird als Fachprüfung angerechnet.

Die bei Wiederholungsprüfungen vorgeschriebene mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung mit einer Dauer von etwa 40 Minuten statt. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Erste Staatsprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - einer Lehrveranstaltung zur Analysis
 - einer Lehrveranstaltung zur Linearen Algebra/Analytische Geometrie
 - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik
 - Mathematische Stochastik I (demnächst Elementare Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik A und B) oder Numerische Mathematik
 - einem mathematischen (Pro-)Seminar
 - einer weiteren fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltung
 - einer weiteren Übung/Seminar zur Fachdidaktik
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum im Unterrichtsfach im Rahmen des zweiten Schulpraktikums

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung statt.

Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen umfassen Kenntnisse in den folgenden Gebieten und vertiefte Kenntnisse in zwei der genannten Bereiche:

- Analysis
- Algebra und Zahlentheorie
- Geometrie
- Stochastik
- Numerik
- Informatik

sowie Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik und vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Fachdidaktik.

Arbeit unter Aufsicht (Dauer 4 Stunden)

Es werden Aufgaben aus den oben genannten fachwissenschaftlichen Bereichen gestellt, von denen eine gegebene Anzahl aus mindestens zwei Bereichen zu bearbeiten ist.

Mündliche Prüfung (Dauer etwa 60 Minuten)

Grundkenntnisse aus allen Prüfungsbereichen sowie vertiefte Kenntnisse in zweien der Bereiche und vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Fachdidaktik.

Hausarbeit

Im Rahmen der Durchführung der Ersten Staatsprüfung ist es möglich, die Hausarbeit im Unterrichtsfach Mathematik anzufertigen

Unterrichtsfach Physik

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 50 SWS zu belegen, davon 10 SWS in Fachdidaktik.

Zusätzlich ist ein Fachpraktikum im Rahmen des zweiten Schulpraktikums abzuleisten.

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (32 SWS) und ein Hauptstudium (18 SWS).

Grundstudium (32 SWS)

Pflichtveranstaltungen	Vorlesung/Seminar	Praktika/Übung
Kursvorlesung Physik I-IV	16 SWS	
Rechenmethoden der Physik I mit Übungen	2 SWS	2 SWS
Physikalisches Anfängerpraktikum, davon zählen 2 SWS als Fachdidaktik		8 SWS
Insgesamt	18 SWS	10 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen	Vorlesung/Seminar	Praktika/Übung
1 der Übungen zur Physik I-IV		2 SWS
Fachdidaktik I oder II	2 SWS	
Insgesamt	2 SWS	2 SWS

Hauptstudium (18 SWS)

Pflichtveranstaltungen	Vorlesung/Seminar	Praktika/Übung
Theoretische Physik I für Lehramtsstudierende	4 SWS	2 SWS
Physikalisches Fortgeschrittenenpraktikum		4 SWS
Demonstrationspraktikum (Schulversuche)		4 SWS
Insgesamt	4 SWS	10 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen	Vorlesung/Seminar	Praktika/Übung
Fächerübergreifendes Seminar	2 SWS	
Übung zur Fachdidaktik mit Unterrichtsbezug		2 SWS
Insgesamt	2 SWS	2 SWS

Leistungsnachweise

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Physikalischen Anfängerpraktikum
- einer der Übungen zur Physik I-IV
- der Lehrveranstaltung Theoretische Physik I für Lehramtsstudierende
- einem Physikalischen Fortgeschrittenenpraktikum
- einem Demonstrationspraktikum
- einer Übung zur Fachdidaktik mit Unterrichtsbezug
- einem fächerübergreifenden Seminar

Nachweis fachbezogener Mathematikkenntnisse durch einen Übungsschein in den Rechenmethoden der Physik I, falls keine fachbezogenen Mathematikkenntnisse nachgewiesen werden, z.B. durch die zur beruflichen Fachrichtung gehörige Ausbildung in Mathematik.

Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:
 - dem physikalischen Anfängerpraktikum,
 - einer der Übungen zur Physik I bis IV
- Nachweis fachbezogener Mathematikkenntnisse
oder Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen zu den Rechenmethoden der Physik I.

Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung findet als mündliche Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer statt. Sie erstreckt sich auf Grundlagen der Gebiete:

- Mechanik
 - Elektrizität und Magnetismus (einschließlich Optik)
 - Wärmelehre,
- einschließlich der dort angewandten mathematischen und experimentellen Methoden sowie auf Fachdidaktik.

Erste Staatsprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an 7 Lehrveranstaltungen (Leistungsnachweise)
- Nachweis fachbezogener Mathematikkenntnisse
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum im Unterrichtsfach im Rahmen des zweiten Schulpraktikums

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung statt.

Arbeit unter Aufsicht (Dauer 4 Stunden)

In der Arbeit unter Aufsicht werden Aufgaben aus verschiedenen Bereichen gestellt, von denen eine angegebene Anzahl aus allen Bereichen zu bearbeiten ist.

Mündliche Prüfung (Dauer etwa 60 Minuten)

Inhaltliche Anforderungen der mündlichen Prüfung:

- Kenntnisse in den Bereichen: Mechanik, Elektrodynamik, Optik, Wärmelehre, Atom- und Quantenphysik,
- Kenntnis der mathematisch-quantitativen Beschreibung ausgewählter physikalischer Teilbereiche
- Kenntnis von Anwendungsmöglichkeiten physikalischer Gesetze und Methoden in Wissenschaft und Technik sowie von technologischen Zusammenhängen und Bedingtheiten
- Kenntnis schulbezogener Experimentiermethoden einschließlich der Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen und der Maßnahmen zur Unfallverhütung,
- vertiefte Kenntnisse in zweien der vorgenannten Bereiche
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik.

Hausarbeit

Im Rahmen der Durchführung der Ersten Staatsprüfung ist es möglich, die Hausarbeit im Unterrichtsfach Physik anzufertigen.

Unterrichtsfach Politik

Fach Politik A – Schwerpunktbereich Sozialwissenschaften

Das ordnungsgemäße Studium umfasst 50 SWS, davon mindestens 10 SWS in Fachdidaktik.

Zusätzlich ist ein Fachpraktikum im Rahmen des zweiten Schulpraktikums abzuleisten.

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Das Studium umfasst fünf Bereiche

1. Entwicklung und Struktur der Politik einschließlich Verfassung, Gesellschaft und Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland und anderer Länder
2. Internationale Beziehungen einschließlich der europäischen und globalen Entwicklungen
3. politik- und sozialwissenschaftliche Theorien und Methoden einschließlich politischer Theorien und Gesellschaftstheorien
4. Arbeit und Betrieb im sozialen Feld
5. Fachdidaktik

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von 25 SWS und in ein Hauptstudium von 25 SWS.

Grundstudium

Wahlpflichtbereich (12 SWS)

Mindestens je eine Lehrveranstaltung zu den Bereichen 1 – 5	12 SWS
---	--------

Wahlbereich (13 SWS)

Die 13 SWS des Wahlbereichs sollen zur individuellen Schwerpunktbildung und zum Studium eigener Interessengebiete für Veranstaltungen nach freier Wahl genutzt werden.	13 SWS
--	--------

Hauptstudium

Im Hauptstudium erfolgt auf der Basis der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse eine Schwerpunktbildung. Ein Schwerpunkt muss im Studienbereich 1 gebildet werden, der andere aus den Bereichen 2 oder 3 oder 4. Ein Schwerpunkt muss unter der Perspektive der Politischen Wissenschaft, der zweite unter der Perspektive der Soziologie studiert werden.

Wahlpflichtbereich (16 SWS)

Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik	6 SWS
Lehrveranstaltungen aus den Bereichen 1-4 sowie zu Volkswirtschaftslehre/Betriebswirtschaftslehre	10 SWS

Wahlbereich (9 SWS)

Die 9 SWS des Wahlbereichs sollen zur individuellen Schwerpunktbildung und zum Studium eigener Interessengebiete für Veranstaltungen nach freier Wahl genutzt werden.	9 SWS
---	-------

Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme
 - an zwei Lehrveranstaltungen zu verschiedenen Bereiche der Studienbereiche 1 – 4
 - an einer Lehrveranstaltung zum Arbeitsrecht.

Art und Umfang der Fachprüfung

In der Fachprüfung werden drei Bereiche geprüft: je ein Thema aus unterschiedlichen Bereichen der Zulassungsvoraussetzungen in den Fächern Politische Wissenschaft und Soziologie, sowie ein Thema aus der Fachdidaktik. Zwei der Themen werden in einer mündlichen Prüfung geprüft. Das dritte Thema wird in Form einer vorher einzureichenden und von einem gewählten Prüfenden zu begutachtenden Studienarbeit aus dem nicht in der mündlichen Prüfung vertretenen Teil (Fach oder Fachdidaktik) geprüft. Im Falle der Benotung geht diese Teilnote mit einem Drittel in das Prüfungsergebnis ein.

Die mündliche Prüfung kann nach Wahl der oder des Studierenden als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden und dauert pro Studierender oder Studierendem 30 Minuten, ca. 15 Minuten zu jedem Thema.

Erste Staatsprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an 3 Lehrveranstaltungen im Grundstudium
- Nachweises der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung im Hauptstudium zur
 - Wissenschaft von der Politik,
 - Soziologie,
 - Einführung in die Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre
 - Fachdidaktik.
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum im Unterrichtsfach im Rahmen des zweiten Schulpraktikums

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung statt.

Arbeit unter Aufsicht (Dauer 4 Stunden)

Die oder der Studierende wählt Wissenschaft von der Politik oder Soziologie und drei Bereiche aus den 5 Studienbereichen. Aus jedem dieser Bereiche wird ein Thema unter der Perspektive der gewählten Wissenschaft gestellt.

Mündliche Prüfung (Dauer etwa 60 Minuten)

Die mündliche Prüfung findet zu je etwa 30 Minuten in Politischer Wissenschaft und in Soziologie einschließlich Fachdidaktik statt. In jedem Fach werden zwei Themen unter Berücksichtigung der Fachdidaktik zu je etwa 15 Minuten geprüft.

Im Rahmen der Durchführung der Ersten Staatsprüfung ist es möglich, die Hausarbeit im Unterrichtsfach Politik in Politischer Wissenschaft oder in Soziologie anzufertigen.

Fach Politik B – Schwerpunktbereich Geschichtswissenschaft

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 50 SWS zu belegen, davon 10 SWS in Fachdidaktik.

Zusätzlich ist ein Fachpraktikum im Rahmen des zweiten Schulpraktikums abzuleisten.

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (20 SWS) und ein Hauptstudium (30 SWS).

Grundstudium

Pflichtbereich

a) Proseminar zur Einführung in die Geschichtsdidaktik	2 SWS
b) Seminar im Grundstudium zur Geschichte des 20. Jahrhunderts	2 SWS
c) Seminar im Grundstudium zur Geschichte der Neuzeit vom 16. zum 19. Jahrhundert	2 SWS
d) Seminar im Grundstudium zur Wirtschafts-, Sozial-, Technik- und Umweltgeschichte	2 SWS
Insgesamt	8 SWS

Eines der Seminare zu b, c, oder d muß ein Proseminar sein.

Eines der Seminare kann aus dem Fach Politik A Schwerpunkt Sozialwissenschaften gewählt werden.

Eines der Seminare muss ein Thema der außerdeutschen Geschichte behandeln.

Wahlpflicht-/ Wahlbereich

Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik	4 SWS
Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen, davon eine Überblicksvorlesung und eine Veranstaltung aus einer Epoche, die nicht im Pflichtbereich studiert werden muss.	8 SWS
Insgesamt	12 SWS

Hauptstudium

Pflichtbereich

Einführung in die Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre	10 SWS
a) Seminar im Hauptstudium zur Fachdidaktik	2 SWS
b) Seminar im Hauptstudium zur Geschichte des 20. Jahrhunderts	2 SWS
c) Seminar im Hauptstudium zur Geschichte der Neuzeit vom 16. zum 19. Jahrhundert oder zur Wirtschafts- Sozial- Technik und Umweltgeschichte	2 SWS
Insgesamt	16 SWS

Eines der Seminare muss ein Thema der außerdeutschen Geschichte behandeln.

Wahlpflicht-/Wahlbereich

Eine fachdidaktische Lehrveranstaltung	2 SWS
Fünf Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen, davon zwei zu Themen der außerdeutschen Geschichte	10 SWS
Eine Veranstaltung zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Geschichtsunterricht oder zur ästhetischen Bildung in der Geschichte oder zu fächerübergreifenden Lernfeldern oder zu einem Projekt	2 SWS
Insgesamt	14 SWS

Leistungsnachweise

im Grundstudium

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Seminaren b) – d)

im Hauptstudium

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur:

- Geschichte des 20. Jahrhunderts
- Geschichte der Neuzeit oder Wirtschafts-, Sozial-, Technik- oder Umweltgeschichte
- Einführung in die Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre
- Fachdidaktik

Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem Proseminar und den zwei Seminaren im Grundstudium

Art und Umfang

Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Sie erstreckt sich auf einen fachwissenschaftlichen Teilbereich aus der Geschichte der neuesten Zeit (20. Jahrhundert) oder der Geschichte der Neuzeit oder der Wirtschafts-, Sozial-, Technik- und Umweltgeschichte sowie auf einen Teilbereich der Fachdidaktik.

Erste Staatsprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an 7 Lehrveranstaltungen
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum im Unterrichtsfach im Rahmen des zweiten Schulpraktikums

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung statt.

Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnis der zentralen Vorgänge der Geschichte der Neuzeit im Überblick
- Kenntnis der Wirtschafts-, Sozial-, Technik- und Umweltgeschichte im Überblick
- Vertiefte Kenntnisse in zwei Teilbereichen aus der Geschichte der Neuzeit, davon in einem Teilbereich aus der Geschichte des 20. Jahrhunderts
- Fähigkeiten zur Interpretation und Einordnung historischer Quellen
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik und vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich

Arbeit unter Aufsicht (Dauer 4 Stunden)

Für die Arbeit unter Aufsicht kann ein Thema aus den Bereichen Geschichte des 20. Jahrhunderts, Geschichte der Neuzeit vom 16. zum 19. Jahrhundert, Wirtschafts-, Sozial-, Technik- und Umweltgeschichte sowie Fachdidaktik gewählt werden.

Mündliche Prüfung (Dauer etwa 60 Minuten)

Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die oben genannten Prüfungsanforderungen, sofern sie nicht schon Thema der Arbeit unter Aufsicht waren.

Hausarbeit

Im Rahmen der Durchführung der Ersten Staatsprüfung ist es möglich, die Hausarbeit in dem Unterrichtsfach Politik – Schwerpunkt Geschichtswissenschaft - anzufertigen

Unterrichtsfach Sport

1. Umfang und Gliederung des Studiums
 - 1.1 Das Studium umfasst 50 Semesterwochenstunden (SWS). Von den 50 SWS sind 15 SWS für den Pflichtbereich, 30 SWS für den Wahlpflichtbereich und 5 SWS für den Wahlbereich vorgesehen. Ferner muss ein Teil des 2. Schulpraktikums als Fachpraktikum im Unterrichtsfach Sport absolviert werden.
 - 1.2 Das Studium ist in zwei Studienbereiche gegliedert, in
 - (a) Fachwissenschaft und Fachdidaktik;
 - (b) Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder (ELf).
 - 1.2.1 Die Fachwissenschaft und Fachdidaktik ist in 4 Bereiche gegliedert:
 - Sport und Bewegung
 - Sport und Gesundheit
 - Sport und Gesellschaft
 - Sport und Erziehung /Fachdidaktik
 - 1.2.2 Die Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder (ELf) ist in neun Teilbereiche gegliedert:
 - ELf 1: Spielen
 - ELf 2: Laufen, Springen, Werfen
 - ELf 3: Gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung
 - ELf 4: Turnen und Bewegungskünste
 - ELf 5: Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen
 - ELf 6: Auf dem Wasser
 - ELf 7: Auf Schnee und Eis
 - ELf 8: Kämpfen
 - ELf 9: Auf Rollen und RädernDas Kultusministerium kann weitere Erfahrungs- und Lernfelder zulassen.
 - 1.2.3 Neben der Gliederung nach den Studienbereichen weist das Studium eine Gliederung in Grundstudium und Hauptstudium, einführende und vertiefende Lehrveranstaltungen sowie Lehrveranstaltungen in Projektform auf.
2. Grundstudium

Das Grundstudium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 19 – 23 SWS. Wahlveranstaltungen und vorgezogene Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums können hinzukommen.

 - 2.1 Pflichtveranstaltungen (11 SWS)
 - 2.1.1 Fachwissenschaft und Fachdidaktik (4 SWS)

Nachweis der Teilnahme an Einführungsveranstaltungen zu den vier Bereichen:

 - Sport und Bewegung
 - Sport und Gesundheit
 - Sport und Gesellschaft
 - Sport und Erziehung/Fachdidaktik
 - 2.1.2 Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder (7 SWS)

Nachweis der Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

 - Kleine Spiele
 - Funktionelle Gymnastik/Konditionstraining/ Entspannung
 - Grundlagen der Mannschaftsspiele
 - Grundlagen der Rückschlagspiele

2.2 Wahlpflichtveranstaltungen (8 – 12 SWS)

2.2.1 Fachwissenschaft und Fachdidaktik (4 SWS)

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer 2-stündigen vertiefenden Lehrveranstaltung zu zweien der Bereiche

- Sport und Bewegung
- Sport und Gesundheit
- Sport und Gesellschaft
- Sport und Erziehung/Fachdidaktik

2.2.2 Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder (4 - 8 SWS)

Nachweis der Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen zu zwei ELf bzw. zu Spielen des ELF 1, jeweils mit abschließender fachpraktischer Teilprüfung. Werden zwei Spiele gewählt, muss eines davon aus "Spielen in Mannschaften" sein.

3. Hauptstudium

Das Hauptstudium umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen im Umfang von 31 – 27 SWS. Teile des Hauptstudiums können auch schon vor der Zwischenprüfung absolviert werden.

3.1 Pflichtveranstaltungen (4 SWS)

- eine 2-stündige Lehrveranstaltung zu Sport und Erziehung: Sportunterricht in schwierigen Lerngruppen;
- eine 2-stündige Lehrveranstaltung zu: Situative Bewegungsangebote.

Der geforderte Nachweis der erfolgreiche Teilnahme zu „Sport und Erziehung: Sportunterricht in schwierigen Lerngruppen“ kann in einer der beiden Lehrveranstaltungen erbracht werden.

3.2 Wahlpflichtveranstaltungen (22 – 18 SWS)

3.2.1 Fachwissenschaft und Fachdidaktik (8 SWS)

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer 2-stündigen vertiefenden Lehrveranstaltung in den beiden noch nicht gewählten Bereichen der Fachwissenschaft und Fachdidaktik;
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer 4-stündigen Lehrveranstaltung in Projektform, die exemplarisch die Theorie und Praxis der ELf zu den Bereichen der Fachwissenschaft und Fachdidaktik in Beziehung setzt.

3.2.2 Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder (14 – 10 SWS)

Neben den unter 2.2.2 aufgeführten Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sind im Hauptstudium weitere einführende und vertiefende Lehrveranstaltungen in verschiedenen Erfahrungs- und Lernfeldern nachzuweisen, so dass insgesamt folgende Bedingungen erfüllt sind: Nachweis der Teilnahme an

- den Pflichtveranstaltungen entsprechend 2.1.2;
- je einer vertiefenden Lehrveranstaltung in einem Mannschaftsspiel und in einem weiteren Spiel, jeweils mit abschließender fachpraktischer Teilprüfung;
- einer 4-stündigen Ausbildung (einführende und vertiefende Lehrveranstaltung) mit abschließender fachpraktischer Teilprüfung in einem der ELf 2 - 5;
- einer 4-stündigen Ausbildung (einführende und vertiefende Lehrveranstaltung) mit abschließender fachpraktischer Teilprüfung in einem weiteren der ELf 2 - 9;
- einer 2-stündigen Ausbildung (einführende Lehrveranstaltung) in einem weiteren der ELf 2 - 9 mit abschließender fachpraktischer Teilprüfung;
- zwei weiteren 2-stündigen einführenden Lehrveranstaltungen aus bisher noch nicht gewählten Erfahrungs- und Lernfeldern; ein weiteres Spiel (ELf 1) ist wählbar.

3.2.3 Nachweis der Teilnahme an einer Exkursion (mindestens 7 Tage) zu Inhalten der ELf. Die Exkursion darf nicht in einem ELf erbracht werden, das bereits gemäß 3.2.2 gewählt wurde, es sei denn, es erfolgt eine weitere Schwerpunktsetzung.

3.3 Wahlveranstaltungen (5 SWS)

Bei einer Gesamtbelegungszahl von 50 SWS verbleiben nach Abzug der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen mindestens 5 SWS für Wahlveranstaltungen. Davon können jedoch höchstens 2 SWS in der Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder belegt werden.

4. Fachpraktische Prüfung

4.1 Die fachpraktische Prüfung ist Teil der Ersten Staatsprüfung. Sie umfasst fünf Teilprüfungen, die studienbegleitend und in der Regel frühestens am Ende des 2. Fachsemesters abgelegt werden können:

1. Zwei Teilprüfungen aus dem Erfahrungs- und Lernfeld 1, mindestens eine davon in "Spielen in Mannschaften";
2. eine Teilprüfung in einem der Erfahrungs- und Lernfelder 2-5;
3. zwei Teilprüfungen in den Erfahrungs- und Lernfeldern 2-9;

Jede Teilprüfung nach Nr. 2 und 3 muss in einem anderen Erfahrungs- und Lernfeld erbracht werden. Teilprüfungen können schwerpunktmäßig Teile des jeweiligen Erfahrungs- und Lernfeldes besonders berücksichtigen.

Eine Teilprüfung nach Nr. 3 wird nach einer 2-stündigen Ausbildung (einführende Lehrveranstaltung) abgelegt, alle anderen Teilprüfungen nach Nrn. 1 – 3 nach jeweils 4-stündiger Ausbildung (einführende und vertiefende Lehrveranstaltung).

Jede fachpraktische Teilprüfung hat einen eigenmotorischen und einen theoretischen Anteil, die beide bestanden werden müssen.

In der fachpraktischen Prüfung können nur Erfahrungs- und Lernfelder gewählt werden, in denen die oder der Studierende an der Hochschule ausgebildet worden ist.

4.2 Durchführung der Prüfung

Die oder der zu Prüfende hat eine repräsentative Auswahl der für das jeweilige Erfahrungs- und Lernfeld bedeutsamen Bewegungen und Spielhandlungen auszuführen; sie oder er kann auch eine selbst entwickelte Studie zu einem Bewegungs- oder Unterrichtsthema vorführen. Die für ein Erfahrungs- und Lernfeld wesentlichen theoretischen Grundlagen werden schriftlich oder mündlich geprüft.

4.3 Wiederholungsprüfungen in der fachpraktischen Prüfung

Jede fachpraktische Teilprüfung kann einmal, eine fachpraktische Teilprüfung kann zweimal wiederholt werden. Darüber hinaus gilt die erste nicht bestandene fachpraktische Teilprüfung als Freiversuch.

Ist die fachpraktische Prüfung endgültig nicht bestanden, ist die Prüfung im Unterrichtsfach Sport und damit die gesamte Erste Staatsprüfung nicht bestanden.

5. Zulassung zu den Lehrveranstaltungen

5.1 Werden zu einer Lehrveranstaltung Parallelgruppen angeboten oder ist die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung oder Gruppe begrenzt, so können zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Studienbetriebes Studierende durch geeignete Verfahren einer bestimmten Gruppe zugewiesen oder nicht zugelassen werden. Die Verfahren orientieren sich daran, allen Studierenden gleiche Zugangschancen zu den Lehrveranstaltungen zu sichern.

5.2 Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann vom Nachweis bestimmter Studienleistungen oder vom Besuch anderer Lehrveranstaltungen gemäß dieser Studienordnung abhängig gemacht werden.

5.3 Eine direkte Zulassung zu vertiefenden Lehrveranstaltungen der Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder ist möglich. Weisen Studierende für ein ELf bzw. für ein Spiel des ELf 1 besondere Fähigkeiten und Kenntnisse nach, können sie auf Antrag direkt für eine vertiefende Lehrveranstaltung zugelassen werden. Umfang und Niveau der besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse richten sich nach den Prüfungsanforderungen der fachpraktischen Teilprüfungen nach 2-stündiger Ausbildung (einführende Lehrveranstaltungen). Die eingesparten SWS sind als Wahlveranstaltungen nach eigener Wahl zu absolvieren.

6. Zwischenprüfung

6.1 Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu zweien der Bereiche
 - Sport und Bewegung,
 - Sport und Gesundheit,
 - Sport und Gesellschaft,
 - Sport und Erziehung/Fachdidaktik;
- Nachweis zweier bestandener Teilprüfungen der fachpraktischen Prüfung;
- Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe;
- Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG, des DRK oder des ASB-Bronze.

6.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Fachprüfung wird nach Wahl der oder des Studierenden als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer oder als schriftliche Prüfung (Klausur) von drei Stunden Dauer erbracht.

Prüfungsinhalte sind Grundlagenkenntnisse in den in 6.1 genannten Bereichen.

7. Fachpraktikum

Als Teil des 2. Schulpraktikums ist ein Fachpraktikum im Unterrichtsfach Sport zu absolvieren. Das Fachpraktikum wird durch das Institut für Sportwissenschaft vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Voraussetzungen für die Teilnahme sind:

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer vertiefenden Lehrveranstaltung zu Sport und Erziehung/Fachdidaktik und
- Nachweis der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gemäß Ziffer 3.1.1 zu: Situative Bewegungsangebote.

8. Erste Staatsprüfung

8.1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind:

- a) Ein ordnungsgemäßes Studium gemäß dieser Studienordnung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen
 - Sport und Bewegung,
 - Sport und Gesundheit,
 - Sport und Gesellschaft,
 - Sport und Erziehung/Fachdidaktik;
- d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - an einer Lehrveranstaltung zu Sport und Erziehung: Sportunterricht in schwierige Lerngruppen;
 - einer Lehrveranstaltung in Projektform, die exemplarisch die Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder zu den Bereichen der Fachwissenschaft und Fachdidaktik in Beziehung setzt;
- e) Nachweis der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung „Funktionelle Gymnastik, Konditionstraining und Entspannung“;
- f) Nachweis der Teilnahme an der Exkursion in einem der Erfahrungs- und Lernfelder;
- g) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum im Rahmen des zweiten Schulpraktikums,
- h) Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe;
- i) Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze (DLRG/DRK/ASB).

8.2 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile:

- a) eine Arbeit unter Aufsicht, für die vier Stunden zur Verfügung stehen;
- b) eine einstündige mündliche Prüfung;
- c) ggf. die Hausarbeit;
- d) die fachpraktische Prüfung gemäß Nr. 4.

8.2.1 Arbeit unter Aufsicht

Vor Beginn der Arbeit unter Aufsicht ist der Nachweis der erfolgreich abgelegten fachpraktischen Prüfung zu erbringen.

Es werden drei Themen, und zwar eines aus dem Bereich Sport und Erziehung/Fachdidaktik und zwei aus den drei anderen Bereichen der Fachwissenschaft und Fachdidaktik gestellt; von diesen drei Themen ist eines zu bearbeiten.

8.2.2 Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung werden ein breites Grundlagenwissen sowie vertiefte Kenntnisse in Sport und Erziehung/Fachdidaktik sowie in zwei weiteren Bereichen der Fachwissenschaft und Fachdidaktik gefordert. Die oder der zu Prüfende kann einen Schwerpunkt sowie die Bereiche angeben, in denen sie oder er vertiefte Kenntnisse erworben hat. Das Thema der Hausarbeit und die Aufgaben der Arbeit unter Aufsicht sollen nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

8.2.3 Hausarbeit

Die Hausarbeit der Ersten Staatsprüfung kann im Unterrichtsfach Sport angefertigt werden.

Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (an Stelle eines Unterrichtsfaches)

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind 50 SWS zu belegen, davon 10 SWS in Fachdidaktik.

Zusätzlich ist ein Fachpraktikum im Rahmen des zweiten Schulpraktikums abzuleisten.

Aufteilung der Semesterwochenstunden

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (24 SWS) und ein Hauptstudium (26 SWS).

Das Studienangebot ist in fünf Themenbereiche gegliedert:

- (1) Sonder- und Sozialpädagogik
- (2) Spezielle Didaktik für die berufliche Bildung benachteiligter Jugendlicher und junger Erwachsener
- (3) Psychologische Grundlagen der Benachteiligtenförderung
- (4) Soziologische Grundlagen der Benachteiligtenförderung
- (5) Institutionelle und rechtliche Bedingungen.

Grundstudium

Grundstudium

Grundlagen zum Studienbereich 1	6 SWS
dazu gehören insbesondere: – Einführung in die beiden Wissenschaftsdisziplinen Sonderpädagogik und Sozialpädagogik im Zusammenhang von berufspädagogischen Fragen – Lernvoraussetzungen von lern- und sozialbenachteiligten Jugendlichen und jungen Erwachsenen und deren Ursachen und Hintergründe – Institutionen und Maßnahmen der Berufs- bzw. Ausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung lern- und sozialbenachteiligter Jugendlicher und junger Erwachsener im Überblick – Vor- und Nachbereitungsveranstaltung zum Praktikum in der außerschulischen Jugendarbeit (Pflicht)	
Studienbereich 2	6 SWS
dazu gehören insbesondere: – Einführung in die spezielle Didaktik für benachteiligte Personengruppen – Zielgruppenspezifische Methoden der Benachteiligtenförderung – Curriculare Fragen der Benachteiligtenförderung	
Studienbereich 3	6 SWS
dazu gehören insbesondere: – Ausgewählte Fragen der Verhaltens- und Lerntheorien – Berufspädagogische Psychologie – Jugendpsychologie	
Studienbereich 4	6 SWS
dazu gehören insbesondere: – Sozialisationstheorien – Methoden empirischer Sozialforschung	

Insgesamt 24 SWS

Hauptstudium

Studienbereich 1	10 SWS
dazu gehören insbesondere: – Schulische und außerschulische Angebote sozialpädagogisch orientierter Berufs- bzw. Ausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung – Sonderpädagogische Diagnostik – Lehren und Lernen in interkulturellen Lerngruppen – Gruppenpädagogik – Gesprächsführung und Beratung	

Studienbereich 2	4 SWS
dazu gehören insbesondere: – sozialpädagogisch orientierte Ausbildungs- und Unterrichtskonzepte für benachteiligte Jugendliche einschließlich mediendidaktischer Ansätze – Vor- und Nachbereitung des Schulpraktikums (Pflicht)	
Studienbereich 3	4 SWS
dazu gehören insbesondere: – Verhaltensauffälligkeiten und Lernstörungen – Angewandte Sozialforschung in einem Projekt*	
Studienbereich 4	4 SWS
dazu gehören insbesondere: – Geschlechtsspezifische Sozialisation – Sozialisationsprozesse von benachteiligten Personengruppen	
Studienbereich 5	4 SWS
dazu gehören insbesondere: – Schulrecht – Jugend-, Arbeits- und Sozialrecht (insbesondere rechtliche Vorgaben der Benachteiligtenförderung nach dem SGB III, Jugendgerichtshilfe, KJHG)	
Insgesamt	26 SWS

Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung

- zu Grundlagen der speziellen Didaktik,
- zu Grundlagen der Psychologie *oder* Soziologie,
- zu Verhaltens- und Lerntheorien

sowie an einem Praktikum in der außerschulischen Jugendarbeit.

Art und Umfang der Fachprüfungen

Die Fachprüfung erfolgt als mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer. In ihr soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eine sonder- oder sozialpädagogische Frage- bzw. Problemstellung aus Wissenschaft oder Praxis beruflicher Bildung auf der Basis von fachlichen Detailkenntnissen und übergreifendem Grundlagenwissen analysieren und diskutieren kann.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Themenbereiche:

- Grundlagen der Psychologie,
- Grundlagen der Soziologie,
- Grundlagen der Verhaltens- und Lerntheorien.

Die Schwerpunkte werden zwischen der oder dem Studierenden und der bzw. dem Prüfenden vereinbart.

Erste Staatsprüfung

Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - einem Seminar zur speziellen Didaktik
 - einem Seminar zu Grundlagen der Psychologie oder Soziologie
 - einem Seminar zu Verhaltens- und Lerntheorien
 - einem Praktikum in der außerschulischen Jugendarbeit.
 - einem Seminar zur Sozialforschung oder sonderpädagogischer Diagnostik
 - zwei Seminaren mit den Schwerpunkten
- Unterricht für benachteiligte junge Menschen oder interkulturelles Lernen oder geschlechtsspezifisches Lernen

- einem Seminar zur Sozial- oder Sonderpädagogik
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum in der außerschulischen Jugendarbeit

Zwei der geforderten Leistungsnachweise sind in einem Projekt zu erwerben.

Art und Umfang

Die Erste Staatsprüfung findet als Arbeit unter Aufsicht und als mündliche Prüfung statt.

Arbeit unter Aufsicht (Dauer 4 Stunden)

Der oder dem Studierenden werden drei Themen aus den ersten vier Studienbereichen zur Wahl gestellt. Eines davon ist zu bearbeiten.

Mündliche Prüfung (Dauer etwa 60 Minuten)

Neben allgemeinen Kenntnissen in den ersten vier Studienbereichen sind vertiefte Kenntnisse in einem dieser Bereiche sowie in der speziellen Didaktik nachzuweisen.

Hausarbeit

Im Rahmen der Durchführung der Ersten Staatsprüfung ist es möglich, die Hausarbeit in Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen anzufertigen